Die berufliche Immunität der Volksvertreter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Ebel

Referendar.

Breslau

Buchdruckerei H. Fleischmann

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur-Verzeichnis.

Annalen des Deutschen Reiches 1880 Seydel: Der deutsche Reichstag. 1887 Fuld, die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte. 1888 Fuld, die Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder. 1897 Hubrich, die Immunität der parlamentarischen Berichterstattung. 1906 Müller-Meiningen, zur Immunität der Reichstagsabgeordneten.

Anonym. Die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten, ihre Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Äußerungen in der Kammer und ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen aus den Institutionen aller nach dem Repräsentativ-System verfaßten Staaten entwickelt. Gießen 1853.

Archiv für öffentliches Recht. Bd. I. Altsmann, zur Auslegung des Art. 30 der Reichsverfassung. Bd. IV. Fuld, die Immunität der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. Bd VIII. Zucker, zur Auslegung der Bestimmungen des österreichischen Rechts über die Immunität der Abgeordneten. Stoeber, die parlamentarische Immunität des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen. Jahrg. 1886 Freiburg. Bd. XXXI. Wittmaak, die Verpflichtung der Mitglieder des Reichstags, Zeugnis über die in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen abzulehnen.

Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge. 1853. Herrmann, Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung.

Archiv für Strafrecht Bd. 31 und 32: Zimmermann, zur Auslegung der §§ 11, 199, 233 des Strafgesetzbuches und des Art. 30 der Reichsverfassung. Bd. 39. Meves. Über das strafrechtliche Privileg gesetzgebender Versammlungen.

Archiv für zivilistische Praxis Bd. 17. 1834. K. S. Zachariä, Sind in den deutschen konstitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Äußerungen eines Mitgliedes der ersten oder zweiten Kammer erhoben werden?

Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1895.

Bar von, die Redefreiheit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen. 1868.

Bar von, Gesetz und Schuld im Strafrecht I Berlin 1906.
Bähr, die Redefreiheit der Abgeordneten und der Prozeß Twesten. Preußische Jahrbücher Bd. 21. Jahrgang 1868. S. 113 ff.
Beling, die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. Breslau 1895.
Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1898.
Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I. Leipzig 1885.
Binding, die Privilegien der Straflosigkeit 1885.
Blackstone, Commentaries on the Laws of England-Book I Oxford 8. Aufl. 1778.
Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht 1852.
Bornhak, Preußisches Staatsrecht. 3 Bde. Freiburg 1888/90.
Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 953 ff. Laband; S. 1110, Sontag; S. 1361, Rothe; Bd. 1908. Straffer; Grenzen der Immunität S. 470.
Dörkes-Boppard, die Immunität der Reichstagsabgeordneten Berlin 1907.
Fischel, die Verfassung Englands 1862.
Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1908.
Gerber von, Grundzüge des Deutschen Strafrechts 3. Aufl. Leipzig 1880.
Gerichtssaal, Bd. 35. Fuld, die strafrechtliche Immunität der Mitglieder des Deutschen Reichstages. Bd. 39 Lewald, Steht den Mitgliedern des Reichstages wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerung ein Recht zur Zeugnisverweigerung zu? Bd. 41. Kronecker, die Retorsion bei Beleidigung und Körperverletzung.
Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht 1881, 1868.
Gneist, Englische Verfassungsgeschichte 1882.
Gneist, das englische Parlament in 1000 jährigen Wandlungen. 1886.
Grenzboten, 1886. Anonym: Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten. 1907 R. Werner S. 18 ff. Die Privilegien der Reichs- und Landtagsabgeordneten.
Haager, Über die Verantwortlichkeit der Abgeordneten. 1873.
Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts. Berlin 1792.
Heinze, die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzung. Stuttgart 1879.
Held, Verfassungsrecht der monarchischen Staaten Deutschlands 1856/57.
Henschel, die Verantwortlichkeit der Reichstagsabgeordneten. 1909 Hamburg. Eine Petition.
Hubrich, die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin 1899.
Hubrich, die Redefreiheit der Volksvertreter. Münchener Allgem. Zeitung 1895. Nr. 143 Beilage.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905.
Jellinek, das Recht des modernen Staates. 1900.
John, Kritik strafrechtlicher Entscheidungen S. 340 ff.

Juristische Wochenschrift. 1906 Bd. 35 S. 638. Alexander-Katz, der Zeugniszwang gegen die Reichstagsabgeordneten über die Quellen zu ihren parlamentarischen Reden. Bd. 39. S. 493. Aus der Justizkommission.
John, S. v. Redefreiheit in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Teil Rechtslexikon. Leipzig 1881.
Kißling von, die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben.
Kleinfeller, Privilegien in der vergleichenden Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1908.
Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundes staaten. 1840.
Koppenhagen, die Immunität der Deutschen Reichstags- und Landtagsabgeordneten gegen Strafverfolgung und Verhaftung. Breslau. 1899.
Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901.
Lißt von, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1896.
Martini, der Inhalt der parlamentarischen Unverantwortlichkeit nach § 11 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Breslau 1898.
Matuschka Gr. von, die parlamentarische Redefreiheit und Zeugenpflicht. Breslau 1910.
May, Th. E., The constitutional history of England, London 1861.
May, Th. E., das englische Parlament und sein Verfahren. Übersetzt von Oppenheim. Leipzig 1860.
Meyer Georg, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. Erlangen 1891.
Meyer Hugo, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1895.
Mittelstädt, die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 57. 1886.
Mohl von, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften. Bd. I. Erlangen 1856.
Mohl von, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen 1860.
Muralt von, die parlamentarische Immunität in Deutschland und in der Schweiz. Zürich 1902.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. Aufl. 1905 und 5. Aufl. 1897.
Oppenheim, das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs. Berlin 1896.
Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis in die neueste Zeit Bd. I 1832.
Poudra et Pierre, Traité pratique de droit parlementaire Paris 1878. Supplément de 1879—1880.
Protokolle für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905.
Reden des Fürsten Bismarck. Stuttgart 1892.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1881.
Rönne von, das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Auflage Bd. I—IV. Leipzig 1881—1884.

Rönne von, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2 Bde. 1877.
Schleiden, die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder. Berlin 1879.
Schulze, das preußische Staatsrecht auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts dargestellt. 2 Bde. 1888.
Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrecht. 2 Bde. Leipzig 1881.
Schwarze von, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1873.
Schwebler, parlamentarische Rechtsverletzungen nach deutschem Reichsrecht in den strafrechtlichen Abhandlungen von Beling, Hft. 16 S. 1 ff.
Seidler, die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Recht. Leipzig und Wien 1891.
Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung.
Sontag, der besondere Schutz der Mitglieder des Deutschen Reichstages und der Deutschen Landtage gegen Strafverfolgung und Verhaftung. Breslau 1895.
Wallich, die durch § 11 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches den Parlamentariern gewährleistete Immunität in staatsrechtlicher Beziehung. Leipzig 1907.
Wolter, außerberufliche Immunität der Volksvertretungen. Diss. Göttingen 1902.
Weismann, die strafprozessuale Privilegierung gesetzgebender Versammlungen. Berlin u. Leipzig 1888.
Zachariä H. A., Über Art. 84 der preußischen Verfassungsurkunde 1866. Leipzig.
Zachariä H. A., Deutsches Staatsrecht I. 2. Aufl. 1853.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1907. Bd. 63. S. 392 ff. Zimmermann, die parlamentarische Redefreiheit und der Schutz dritter gegen den Mißbrauch derselben.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 9. 1889 Weismann, die strafprozessuale Privilgierung gesetzgebender Versammlungen Bd. 16. Bartolomäus, der strafrechtliche Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung.
Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. 1896 S. 127. Slábecek, über die Immunität der parlamentarischen Reden und parlamentarischen Berichterstattung. Bd. 17. 1900. Lahner, Zeugnispflicht und Immunität S. 183 ff.
Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß. N.F. Bd. I S. 1 ff. 1845 Gerau, können in den Deutschen konstitutionellen Monarchien die Mitglieder der ständischen Kammern wegen gesetzwidriger Äußerung vor den Gerichten des Landes zur Verantwortung gezogen werden?
Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1895.

Die berufliche Immunität der Volksvertreter.

§ 1. Einleitung.

Noch nicht ein Jahrhundert ist verflossen, seitdem der Konstitutionalismus seinen Einzug in Deutschland gehalten hat. Mit den Verfassungen erwuchs dem Volke das Recht und die Pflicht, neben der Regierung über des Landes Wohl und Wehe mitzuraten und zu taten, was, da eine direkte Anteilnahme des ganzen Volkes aus nahe liegenden Gründen unmöglich ist, durch eine dem Volke entnommene Repräsentation zu erreichen war. Dieser Vertretung, die durch eine in der Konstitution näher geregelten Art und Weise — gewöhnlich durch Wahl — aus dem Volke hervorgegangen ist, räumt nun auch das Gesetz, damit sie ihrem Beruf als Organ des gesamten Volkes möglichst ungehindert gerecht werden kann, größeren Schutz als anderen Volksgliedern ein. Der Volksvertreter wird dadurch einmal vor strafrechtlicher Verfolgung wegen der in Ausübung des Berufes getanen Aeußerungen geschützt, andererseits auch vor Strafverfolgung und Verhaftung wegen sonstiger Delikte. Die zuerst erwähnte Seite dieses Schutzes, die man kurz als „berufliche Immunität[1]“ der Abgeordneten bezeichnen kann, näher zu beleuchten, soll die Aufgabe dieser Abhandlung sein.

[1]) Koppenhagen S. 2 Anm. 1 hält eine Unterscheidung zwischen „beruflicher“ und „außerberuflicher Immunität“ für wenig glücklich. Natürlich hat auch die sog. „außerberufliche“ Immunität Beziehung zur Berufstätigkeit der Abgeordneten, denn sonst hätte sie keine Existenzberechtigung. Der Ausdruck „beruflich“ ist aber insofern sehr treffend, als damit der direkte Schutz der oben genauer definierten beruflichen Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden soll.

§ 2. Die geschichtliche Entwickelung der beruflichen Immunität der Volksvertreter.

a) In England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die berufliche Tätigkeit der Volksvertreter besteht darin, daß sie Anträge stellen, Ansichten äußern, hierüber diskutieren und schließlich über die gestellten Anträge abstimmen[1]).

Unter der „beruflichen Immunität" der Abgeordneten ist nun zu verstehen, daß sie weder wegen ihrer in der parlamentarischen Berufsübung vorkommenden Abstimmungen, noch wegen ihrer parlamentarischen Aeußerungen oder Anträge von irgend einem staatlichen Zivil- oder Strafgericht oder irgend einer obrigkeitlichen Disziplinarbehörde zur Verantwortung gezogen werden können[2]).

Diese sogenannte parlamentarische Redefreiheit bestand anfangs nicht in diesem Umfange, sondern hat erst eine lange Geschichte der Entwickelung durchmachen müssen, bevor sie diesen festbegrenzten, geklärten Begriff erhielt. Ihre Heimat hat die Redefreiheit in England, dem ersten Lande, das ein Parlament aufzuweisen hat.

Aus der Diskussionsfreiheit folgerte man dort das Recht, frei von jeder Verantwortung zu sein für solche Aeußerungen, die, „auch für eine objektive Betrachtungsweise einen parlamentarischen Charakter[3])" an sich trügen.

Schon unter der Regierung Eduard III. (1322—1377) diskutierten die Gemeinen des Unterhauses häufig über Gegenstände, die eine Einschränkung der Prärogative der Krone darstellten, ohne jemals darin gestört zu werden[4]).

Der erste Fall, der eine offensichtliche Verletzung der Redefreiheit des Parlaments zeigte, war der des Abgeordneten Haxey, der ein Gesetz auf Einschränkung der Königlichen

---

[1]) Abg. Forkenberg im Abg. Hause Sten. Ber. v. 9. II. 1866 S. 113.

[2]) Hubrich, S. 16.

[3]) Hubrich, S. 17.

[4]) May, das englische Parlament S. 99.

Hofhaltungsausgaben einbrachte und auf Veranlassung des Königs als Hochverräter verurteilt wurde. Heinrich IV. hob allerdings das Urteil wieder auf, denn Haxey sei gegen Parlamentsrecht[1]) und -Brauch mit Beseitigung des Herkommens der Gemeinen verurteilt worden.

Im Jahre 1512 wurde der Abgeordnete Strode wegen Einbringung einer Bill von einem Lokalgericht verurteilt. Es erging hierauf mit Genehmigung beider Häuser und des Königs ein Gesetz, welches das Urteil des Gerichtshofs für nichtig und wirkungslos erklärte[2]).

Eine solche Nichtigkeitserklärung setzte aber voraus, daß die Redefreiheit schon vor dem Fall Strode vorhanden war und nicht erst mit dieser Bill in Erscheinung trat[3]).

Unterstützt wurde die Redefreiheit von dem Umstande, daß die Verhandlungen nicht öffentlich waren. Die Parlaments-Diskussionen drangen daher nominell nicht in die Oeffentlichkeit und sollten demgemäß so behandelt werden, als ob sie für die außerhalb des Parlaments Stehenden nicht vorhanden wären.

Es ist daher verständlich, wenn die Gemeinen den König Heinrich IV. baten, er möge von Parlamentsberichten, die ihm hinterbracht würden, keine Notiz nehmen. Heinrich gewährte diese Bitte und versprach auch, niemand über dergleichen Angelegenheiten Gehör zu schenken, es sei denn auf Anraten oder Antrag der Gemeinen selbst[4]).

1571 wurde von Seiten des Königs der Versuch gemacht, Parlamentarier wegen ihrer beruflichen Aeußerungen aus dem Parlamente auszuschließen. Dieses Recht glaubte der König sich beimessen zu dürfen; denn daraus, daß das Parlament der „Rat der Krone“ sei, und der König über seine Räte die Disziplinargewalt habe, ergebe sich, daß ihm auch die Macht über die Parlamentsmitglieder zustehe[5]).

---

1) May, das englische Parlament S. 100.

2) Gneist, engl. Verfassung S. 219.

3) May, Parlament S. 101 ff.

4) Gneist, engl. Parl. S. 220.

5) Fischel S. 405.

Deshalb wurde es üblich, bei der Eröffnung des Parlaments den Antrag auf Gewährung der Privilegien zu stellen.

Ueber den Umfang des Privilegs jedoch herrschte noch lange Uneinigkeit. So z. B. 1593, 1621 und noch unter Karl I.[1]).

Seine endgültige Fassung erhielt die Redefreiheit der Abgeordneten Englands in Art. 9 der bill of rights 1869[2]): „That the freedom of speech and debates or proceedings ought not to be impeached or questioned in any court or place out ef parliament."

Art. 9 bildet noch heute den Grundpfeiler für die berufliche Immunität der Parlamentsmitglieder. Er gewährt dem Abgeordneten einen sachlichen Gerichtsstand. Alles, was die Abgeordneten im Parlamentshause reden, selbst wenn es auch ohne Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit erfolgt, gehört vor das Forum des Parlaments.

Bemerkt sei, daß das Parlamentsrecht der Vereinigten Staaten on Nordamerika dem englischen nachgebildet ist. In der Verfassungsurkunde vom 17. September 1787 art. 1 sect VI heißt es: for any speech or debate in either house they (the senators and representatives) shall not be questioned in any other place" [3])

b) In Frankreich und Belgien.

Der Einfluß, den England auf die berufliche Immunität der Abgeordneten auf dem europäischen Kontinent ausübte, war nur mittelbar und zeigte sich zunächst in Frankreich.

---

[1]) Interessant ist auch die Resolution des Unterhauses vom 11. Dezember 1667. vgl. Seidler S. 6: „Niemand kann bezweifeln, daß was einmal gesetzlich bestimmt ist, Gesetz ist. Nichts aber kann zum Gesetz erhoben werden, was nicht zuvor von jemand in Vorschlag gebracht worden ist. So wenig, als ein Gesetz Unrecht tun kann, so wenig kann es der, der den Vorschlag zum Gesetz macht. Die Mitglieder des Hauses müssen so frei sein, als dieses selbst; ein „act of Parliament" kann nicht gegen die Staatsordnung sein, ebensowenig die Debatte, aus welcher er hervorgeht; denn bevor ein Gesetz zustande kommt, muß es in Antrag gebracht und diskutiert werden."

[2]) Wallich S. 15.

[3]) Hubrich S. 37, Schubert S. 303.

Am 23. Juni 1789 hatte der König Ludwig XVI. in der Sitzung des französischen Nationalkonvents am Schluß seiner längeren Rede die Nationalversammlung aufgefordert, auseinanderzugehen, und am folgenden Tage wieder zu einer nach Ständen geordneten Körperschaft zusammenzukommen. Ungeachtet der nochmaligen Erinnerung des Zeremonienmeisters an die Worte des Herrschers blieb die Versammlung beisammen und lauschte einer Rede Mirabeau's, die in der Aufforderung nur der Macht der Bajonette zu weichen, ihren Höhepunkt fand[1]).

Mirabeau mochte aber wohl überlegt haben, welche schlimmen Folgen diese trotzigen Worte für ihn haben könnten. Er erhob sich nochmals und beantragte die Unverletzlichkeit der Mitglieder der Nationalversammlung auszusprechen. Mit 493 Stimmen gegen 34 wurde dies nach kurzer Beratung dem Antrage entsprechend beschlossen[2]).

Der Antrag wäre auf keinen so günstigen Boden gefallen, wenn nicht die publizistische Richtung, die damals in Frankreich zahlreiche Anhänger hatte, vorgearbeitet und das Volk für diese Ideen empfänglich gemacht hätte.

Die französischen Publizisten vertraten besonders zwei Sätze:

1) Die Abgeordneten sind die juristischen Vertreter des Volks und nehmen daher als solche dieselbe Stellung wie dieses selbst ein. Das Volk aber ist als Träger der Souveräni-

---

[1]) Hubrich S. 44.

[2]) Moniteur II S. 156. L'assemblée nationale dèclare que la personne de chaque député est inviolable, que tous particuliers, toute corporation, tribunal cour ou commission qui oseraient pendant ou après la presente session poursuivre, rechercher, arrêter, ou faire arrêter, détenir, ou faire détenir, un député pour raison d'aucune proposition, avis, opinion ou discours par lui fait aux Etats-Généraux, de même que toutes personnes, qui prêteraient leur ministérè à aucun desdits attentats de quelque part qu'ils fussent ordonnés, sont infames et traitres euvers la Nation et coupables de crime capital. L'assemblée nationale arrête que dans les cas susdits, elle prendra toutes les mesures nécessaires pour rechercher, poursuivre et punir ceux qui en serout les auteurs, instigateurs ou exécuteurs."

tät unverletzlich. Dies muß auch den Abgeordneten bei Ausübung ihres Gesetzgebungsberufes zu gute kommen[1]).

2) vertraten die Publizisten die Lehre von der „Trennung der Gewalten.“ Die Abgeordneten sind nach ihrer Ansicht Träger der gesetzgebenden Gewalt. Da jede Gewalt der anderen gleichberechtigt und unabhängig gegenübersteht, können die Abgeordneten als Träger der gesetzgebenden Gewalt wegen ihrer Amtstätigkeit nicht von der richterlichen Gewalt zur Verantwortung gezogen werden.

Der Niederschlag dieser Lehren findet sich in den Cahiers, die die Wähler ihren Abgeordneten mitgaben. 52 dieser Instruktionen forderten ausdrücklich die Unverletzlichkeit der Abgeordneten oder verlangten wenigstens, daß die Deputierten nur mit Zustimmung der Versammlung den Gerichten ausgeliefert werden sollten. Die durch die verschiedenen politischen Umwälzungen hervorgerufenen Verfassungen Frankreichs enthalten denn auch in der Mehrzahl die berufliche Immunität der Abgeordneten[2]).

Zuletzt ausgesprochen und und noch heute in Geltung finden wir sie in der „loi constitutionelle sur les rapports des pouvoir publics“ Art. 13[3]).

Im wesentlichen hat also das französische Parlament inhaltlich dasselbe Recht auf die berufliche Immunität seiner Ab-

[1]) Wallich S. 8.

[2]) So z. B. das Organisationsgesetz vom 13. Juli 1798 (Art. 52), die Verfassungen vom 14. September 1791 (Tit. 3. Kap. 1. Sekt. 5. Art. 7.) 1792 und 1795 in mehrfacher Durchbrechung. In den Konstitutionen vom 13. Dezember 1799 finden wir den Grundsatz wieder ausgesprochen, ebenso im Gesetz vom 4. November 1848, dagegen nicht in der charte octroyée vom 4. Juni 1814 und der charte vom 7. August 1830, wobei aber zu bemerken ist, daß das Gesetz vom 17. Mai 1819 in Kraft blieb. Der 14. Januar 1852 wollte aus der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten kein „principe constitutionel“ machen und begnügte sich damit, es in das décret organique vom 2. Februar 1852 aufzunehmen. Vergl. auch v. Muralt S. 20. Hubrich S. 89.

[3]) Art. 13 besagt: „aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être poursuivi ou recherche à l'occasion des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions.“ Poudra et Pierre I S. 65 Seidler S. 32.

geordneten wie das englische, allerdings steht der französischen Volksvertretung keine Gerichtsbarkeit gegen ihre Mitglieder zu.

Die belgische Verfassung [1]) rezipierte aus Frankreich mit den Ideen der Volkssouveränität und der Lehre von der Trennung der Gewalten das Prinzip der absoluten beruflichen Immunität der Abgeordneten in Art. 44 der Verfassung vom 7. Februar 1831.

c. In Deutschland.

Zu einer Zeit, als England schon die berufliche Immunität der Abgeordneten als ein gesetzlich anerkanntes, wohlbegründetes Institut besaß, hatte Deutschland nichts Aehnliches aufzuweisen.

Man sprach allerdings auch bei den Landständen von der Freiheit der landständischen Stimme. Diese Freiheit hat aber wenig mit einer beruflichen Verantwortlichkeit der Abgeordneten zu tun [2])

Ihr Inhalt bestand darin, daß „Eingriffe des Landesherrn und der von ihm abhängigen Behörden bei mißfälligen Aeußerungen der Ständemitglieder“ [3]) nicht statthaft, das Einschreiten der Gerichte dagegen bei strafbaren Handlungen derselben zulässig sein sollte.

Auch diese bescheidene Freiheit blieb jedoch nicht einmal unangefochten [4]). Sehr oft mußten die Landstände sich die Willkür der Fürsten gefallen lassen, und ihre Bitte ging nur dahin, man solle ihnen den ordentlichen Rechtsweg gewähren.

---

[1]) Hubrich S. 136f.

[2]) Der große Kurfürst im märkischen Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653: „Wir werden auch unsere getrewe Land-Stände, wann sie etwas bey uns in Untertänigkeit zu suchen haben und solches mit gebührendem respekt verrichten, jederzeit gern hören und mit gnädiger williger Abfertigung versehen.“ Mylius Nr. 118 S. 434.

[3]) G. Meyer, 1905 S. 336.

[4]) Vergl „Lebensgeschichte Johann, Jakob Moser's von ihm selbst beschrieben“ 1768 S. 116 ff. bei v. Kißling anhangsweise im Auszug.

Vergl. auch das „Schreiben der Calenbergischen Landschaft an die Königliche und Kurfürstliche Regierung, das Votum des Hofrichters von Berlepsch betreffend vom 10. Februar 1796“ bei Häberlin, Staatsarchiv II S. 88–89.

So lange das Reichskammergericht[1]) bestand, hatten die Stände an ihm noch eine Stütze gegen Willkürakte der Fürsten. Mit seiner Auflösung aber verloren die Stände den letzten Schutz und sie wurden schließlich durch die Staatsoberhäupter, denen nunmehr die Souveränität zukam, großenteils beseitigt[2])[3]).

Nach dem Befreiungskriege erwachte wieder der Gedanke an eine Vertretung der Nation in Deutschland. Man dachte an eine Einführung von Landständen[4]), allerdings durch die konstitutionellen Lehren beeinflußt, in anderer Form als zweihundert Jahre vorher.

Man verkündete die Lehre vom Repräsentativstaat[4]). Jeder einzelne sollte Vertreter des ganzen Volkes und an Instruktionen und Aufträge nicht gebunden sein und vollständige Redefreiheit haben. Die Regierungen zeigten sich diesen Wünschen aber wenig willfährig, und so enthalten denn die ersten deutschen Verfassungen überhaupt keine Bestimmungen über eine berufliche Immunität der Abgeordneten[5]) [6]).

Bis zum Jahre 1848 hatten absolute Redefreiheit eingeführt: Bayern in der Verfassung vom 26. Mai 1818 7. Tit. § 27, Sachsen-Meiningen im Grundgesetz vom 23. August 1823 Art. 99; hierin folgte die preußische Verfassung am

---

[1]) Hubrich S. 155. Einer so kräftig aufstrebenden Macht, wie Preußen gegenüber, war das Reichskammergericht aber auch schon im 18. Jhh. machtlos. Vergl. auch auf die preußischen Verhältnisse bezugnehmend. H. A. Zachariä Deutsches Staats- und Bundesrecht I S. 551 und J. J. Moser S. 1147.

[2]) Gierke. Das Deutsche Genossenschaftsrecht I S. 816 ff.

[3]) Vergl. die Erklärung des Königs von Württemberg am 30. Dezember 1805, die die Beseitigung der altständischen Verf. als eine nicht mehr für die itzige Zeit passende Einrichtung bezeichnet. Ebenso Kurbadische Verord. vom 23. Mai 1806 „weil für das Beste der Untertanen schon hinreichend durch die Staatsbehörden gesorgt werde."

[4]) Klüber, öffentl. Recht Kap. 3 S. 392.

[5]) Kißling S. 3. Poelitz I S. 1009.

[6]) So z. B. die Verfassungen von Nassau vom 1./2. September 1814, von Schwarzburg-Rudolstadt vom 8. Januar 1816, Schaumburg-Lippe vom 15. Januar 1810, Baden 22. August 1818. Nach diesen blieb es also in dieser Hinsicht bei dem Zustande der alten Landstände.

31. Januar 1850 in Art. 84[1]). In dieser wie in der bayrischen Verfassung finden wir die berufliche Immunität der Abgeordneten nur durch die Disziplin der Kammern beschränkt, so daß die Mitglieder für Berufsäußerungen bei Innehaltung der ihren Beruf kennzeichnenden äußeren Formen außerhalb des Hauses nicht zur Rechenschaft gezogen werden können.

Andere deutsche Verfassungen sahen strafrechtliche Verfolgung der Abgeordneten wegen beruflicher Aeußerungen teils unbedingt[2]) teils auch nur bedingt[3]) vor.

Die Frankfurter konstituierende Nationalversammlung nahm sich ebenfalls wie die preußische Verfassung den belgischen Art. 44 der Verfassung vom 7. Februar 1831 zum Vorbilde und führte dementsprechend die unbedingte berufliche Immunität der Abgeordneten ein.

§ 120 der Reichsverfassung vom 28. März 1849 bestimmte: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Der § 120 wurde in das Gesetz betr. die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866, und von dort in die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 als Art. 30 übernommen. Bei der Be-

[1]) Art. 84. pr. V. U. „Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

[2]) Verf. des Kgr. Sachsen vom 4. September 1831 § 83, Braunschweigische Landesordnung vom 12. Oktober 1831 § 34, Anhalt-Bernburg Landesverfassungsgesetz vom 28. Februar 1850, bei den bei der freien Meinungsäußerung verübten Verbrechen und Vergehen.

[3]) So die Verfassungen von Württemberg vom 25. September 1819 § 185, für das Großherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820 § 83, Sachsen-Weimar vom 15. Oktober 1850 § 18, Waldeck vom 17. August 1852 § 68. Eine strafrechtliche Verfolgung mit Zustimmung der Kammern lassen auch zu, Oldenburg, Verf. vom 22. November 1852 Art. 131, Koburg-Gotha vom 3. Mai 1852 § 85 und Schwarzburg-Sondershausen.

ratung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 11. Mai 1871 wurde der § 11 St. G. B. aufgenommen, der die verschiedenen partikulären Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten über die berufliche Immunität der Volksvertreter durch eine einheitliche Regelung ersetzte.

§ 11 St. G. B. bestimmt: „Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerung zur Verantwortung gezogrn werden."

§ 11 St. G. B. hat für die Bundesstaaten die gleiche Bedeutung wie Art. 30 der Reichsverfassung für das Reich.

§ 3 Die Entwickelung der wissenschaftlichen Auffassung von der beruflichen Immunität.

Die Geschichte der beruflichen Immunität der Volksvertreter zeigt somit, daß dieses Institut, dem deutschen Wesen, das selbst dem Kaiser in der Person des Pfalzgrafen einen Richter setzte, vollständig fremd, erst bei Beginn des 19. Jh. zusammen mit den konstitutionellen und freiheitlichen Ideen aus Frankreich herüberkommend in Deutschland Wurzel faßte.

Damit war dann auch der deutschen Wissenschaft die Aufgabe gestellt, das Institut rechtlich zu begründen.

Rotteck sah die Unverletzlichkeit ähnlich der konstitutionellen Schule Frankreichs als Ausfluß der Unverantwortlichkeit der Volksgesamtheit an, konnte aber einige Jahre später diese Ansicht nicht mehr aufrecht erhalten[1]).

1834 veröffentlichte dann K. S. Zachariä die erste größere Arbeit über die berufliche Immunität der Volksvertreter[2]). Zachariä kommt hierin zu folgendem Resultat: Das Gesetz ist der einzige Maßstab des Rechts für die Mitglieder des Staates als solche. Es wäre daher widersinnig, wenn die zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufenen Personen,

---

[1]) Rotteck, Samml. klein. Schriften Bd. II S. 101.

[2]) K. S. Zachariä i. Arch. für ziv. Praxis Bd. 17. S. 173 ff.

die das Volk hierin vertreten und also mit dem Volke als eins zu betrachten seien, doch für das, was sie in dieser Eigenschaft getan haben, zur Verantwortung gezogen werden können[1]).

Es gelte von ihnen bei Ausübung ihrer delegierten Gewalt, was vom Souverän, im Freistaate vom Volke gelte: princeps legibus solutus.

Die berufliche Immunität der Volksvertreter sei demnach, falls nicht besondere Normen dagegen aufgestellt werden, als vorhanden zu betrachten.

Auch andere Schriftsteller nehmen die berufliche Unverantwortlichkeit der Abgeordneten als etwas Notwendiges aus der Natur der Volksrepräsentation folgendes hin, allerdings ohne sich auf den Grundsatz[2]) der Volkssouveränität direkt zu berufen.

Die Gerichte vertraten jedoch einen wesentlich anderen Standpunkt. Sie behandelten die Immunität nicht als etwas Selbstverständliches, sondern sahen sie nur bei ausdrücklich erlassenen, gesetzlichen Bestimmungen als gegeben an.

Zu diesem Ergebnis kommt auch Gerau[3]) Nicht jedes einzelne Mitglied, führt er aus, sondern nur das Parlament in seiner Gesamtheit sei Vertreter des Volks, und zwar auch nur so lange, als es innerhalb der ihm zugewiesenen Befugnisse bleibe. Wenn daher ein Mitglied bei den Beratungen jemanden beleidige, so liege das nicht im Rahmen seiner gesetzgeberischen Funktion.

Der einzelne habe ferner auch keinen Anteil an der Souveränität, andernfalls wäre ja dann der Betreffende von allen Strafgesetzen befreit.

Gerau kommt zu dem genau umgekehrten Resultat wie K. S. Zachariä.

Die Unverantwortlichkeit ist nach ihm nur vorhanden, wenn sie ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist. Allerdings läßt er den Parlamentsmitgliedern doch größere materielle

---

[1]) K. S. Zachariä S. 193.

[2]) Klüber öffentl. Recht S. 456. H. A. Zachariä 1. Abt. 1841. S. 394.

[3]) Gerau 1845, Zeitschrift f. Ziv. u. Prozeßr. Bd. 1 S. 1.

Freiheit, denn es spreche für den Abgeordneten immer die Vermutung pflichtgetreuen Benehmens, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen sei[1]).

Auf Gerau's Standpunkt steht auch H. A. Zachariä.

Zwei weitere Schriften von einem anonymen Verfasser und die von Herrmann bemühen sich durch genaue Untersuchungen, die K. S. Zachariä'sche Meinung endgültig zu widerlegen.

Keineswegs könne, meint der Anonymus, selbst in einem repräsentativen Freistaate ein einzelnes Mitglied für sich die Souveränität beanspruchen, noch weniger in einem konstitutionellen Staat. Der Abgeordnete spreche nur so lange im Namen des Volkes, als er auf dem Boden der Gesetzlichkeit bleibe[2]).

Selbst wo der Gesetzgeber Bestimmungen über die Redefreiheit gebe, seien die Abgeordneten nur straffrei wegen der Aeußerung, die mit der Motivierung einer Abstimmung im Zusammenhange stehe; dies gelte auch in Preußen (Fall Aldenhoven[3])[4])).

Die letzte Widerlegung bringt dann, wie schon erwähnt, Herrmann in seiner Schrift: „Ueber die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung[5])".

Seit der Schrift Herrmanns hat man im allgemeinen den Gedanken, daß eine Repräsentativverfassung die berufliche Immunität der Abgeordneten als etwas Selbstverständliches in sich schlösse, nicht wieder aufgenommen[6]). In Preußen

---

1) Gerau S. 27. Zöpfl, Allgem. und deutsch. Staatsr. § 161.

2) Anonym S. 32.

3) Goltdammers Arch. II 1854 S. 80

4) Der Abg. Aldenhoven erhob in der preußischen II. Kammer am 1. Februar 1853 gegen den Minister des Innern den Vorwurf der „absichtlichen Entstellung der Wahrheit" unter der Behauptung, er habe in einem Falle an den König anders als nach Lage der Sache berichtet. Von der darauf von dem Staatsministerium bei der Kammer nachgesuchten und auch erteilten Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Abgeordneten wurde später kein Gebrauch gemacht. Vergl. Hubrich S. 213 fg.

5) Arch. f. Krim. Recht. N.F. 1853 S. 341 ff.

6) vergl. Dr. Nöllner: Die Garantien der Deutschen Ständekammer für die Unabhängigkeit ihrer Wirksamkeit. Deutsche Viertel-

hat man sich wieder etwas stärker mit dem Stoff anläßlich des Prozesses Twesten[1]) beschäftigt, allerdings nur mit Rücksicht auf die Bestimmung in der preußischen Verfassung.

Die neueren Staatsrechtslehrer haben die alten Ideen von der Teilung der Souveränität und der Stellung der Volksvertretung als der juristischen Repräsentanz des Volkes vollständig überwunden, und die Lehre von der Einheit des Staates an ihre Stelle gesetzt[2]).

„Der Staat ist, nach ihrer Ansicht, das organisierte Volk." Er ist die „als höchste Herrschaftspersönlichkeit sich offenbarende Gemeinschaft des auf einem bestimmten Territorium seßhaften Volkes." Der Herrscher ist nicht mehr als ein vom Volk getrenntes Rechtssubjekt anzusehen; ebensowenig ist die gesamte Staatsbürgerschaft als Volk ein besonderes mit eigenem rechtlichen Willen ausgestattetes Rechtssubjekt und der einzelne Abgeordnete nicht der juristische Repräsentant dieses Rechtssubjektes[3]). Die Repräsentativqualität der einzelnen Abgeordneten bezüglich der Gesamtheit ist nur politischer, nicht rechtlicher Natur[4]).

Der Staat ist eine willens- und handlungsfähige Persönlichkeit[5]). Zur Betätigung seines Willens braucht er rechtlich bestimmte Organe, die, da der Staat Gesamtpersönlichkeit ist, selbst Personen sein müssen. Durch die Rechtsordnung muß bestimmt werden, wie sie Staatsorgane werden, und welche ihrer Tätigkeiten als Willensäußerung des Staats anzusehen

---

jahrsschrift 1865 3. Heft S. 12 ff. Hubrich S. 274. Man sah die berufliche Immunität der Abgeordneten als eine „positiv-rechtliche Erscheinung" an. v. Mohl. Staatsr. S. 135, 316. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat II 1876 S. 128.

[1]) vergl. S. 31 Anm. 2 u. 3.

[2]) Gierke, Grundbegriff des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien Bd. 30 Zeitsch. für die ges. Staatswissensch. Wallich S. 19; Gierke S. 622.

[3]) Hubrich S. 333.

[4]) Laband I S. 258 ff.

[5]) Seidler. Grünh. Ztschr. „Ueber den Gegensatz des imperativen und freien Mandats der Volksvertretung 1897 S. 123 ff. Seidler, Immunität S. 67.

sind. Die Volksvertretung, sagt Seidler, „des konstitutionellen Staates ist ein durch staatlichen Kreationsakt geschaffenes unmittelbar auf Grund der Verfassung zu den ihr zustehenden Funktionen berechtigtes Staatsorgan"[1]).

Sein Beruf gibt dem Abgeordneten ein Rüge- und Beschwerderecht. Bei der Ausübung dieses Rechtes wird ihm oft die Rolle eines öffentlichen Anklägers zu teil werden. Hieraus schon wird er für sich Freiheiten der Rede in Anspruch nehmen müssen, die einer anderen Privatperson unbedingt zu versagen sein werden[2]).

Die Ausübung eines öffentlichen Berufes, wenn sie nur als solche gegen gerichtliche Verfolgung schützen soll, muß sich aber stets in den Grenzen der Sachlichkeit halten[3]). Diese Freiheit würde ja nun auch bei einem idealen Zustande des Parlaments genügen, es ist aber doch mit der Schwäche der Wirklichkeit zu rechnen, die leicht ein Ueberschreiten der Sachlichkeit zeitigt (z. B. im Affekte oder durch Redeungewandtheit). Damit nun die Volksvertretung ihrer eigenartigen Stellung gerecht werden kann, hat ihr der Staat, zu ihrer Unabhängigkeit und Unangefochtenheit, die berufliche Immunität, gegeben[4]). Wir kommen also zu dem Resultat, daß der eigentliche Grund zur Statuierung des Instituts wesentlich auf politischem Gebiet zu suchen ist.

Was ist aber nun diese Verantwortungsfreiheit ihrer rechtlichen Natur nach?

Laband[5]) und Bornhak[6]) nehmen an, daß die parlamentarische Immunität nur Sätze des Strafrechts und Prozeßrechts sei. Es seien darunter nur Rechtsnormen zu verstehen, die einen politischen und staatsrechtlichen Beweggrund haben.

---

[1]) Seidler, Grünh. Zeitschr. Hubrich S. 333.
[2]) Zimmermann Ztschr. f. Staatswissensch Bd. 65. S. 403.
[3]) Zimmermann a. a. O. S. 406.
[4]) Wallich S. 20, Martini S. 7, Schwedler S. 20 Seidler S. 75.
[5]) Laband I S. 329.
[6]) Bornhak I S 395. § 65.

Eine andere Ansicht steht auf dem Standpunkt, es handle sich um subjektive Rechte (Privilegien), die aus objektiven Rechtssätzen entstanden seien [1] [2]), wobei als Träger der Privilegien entweder die einzelnen Parlamentsmitglieder [3]) oder das Parlament [4]), oder Abgeordnete und Parlament [5]) anzusehen seien.

Dadurch, daß der Abgeordnete Parlamentsmitglied wird, wird er freier als andere Staatsbürger gestellt. Er erhält, wie Hubrich treffend sagt, „einen subjektiven Anspruch auf Achtung eines weiter gesteckten Maßes von immunem Aeußerungsvermögen, als sonst das gemeine Recht den Untertanen zuerkennt, und dieser subjektive Anspruch bildet, solange der Charakter als Volksvertreter gewahrt wird, einen besonderen Bestandteil der persönlichen Rechtssphäre des einzelnen Volksvertreters" [6]) [7]).

Falls ein Strafvollstreckungsorgan einen Volksvertreter wegen einer in Ausübung des Berufes getanen Aeußerung zur Verantwortung zieht, verletzt es nicht nur, sagt Seidler, einen „Befehl der Rechtsordnung", der sich an dieses Organ richtet, sondern auch einen auf Grund der objektiven Rechtsordnung bestehenden subjektiven Anspruch des Volksvertreters, daß eine bestimmte parlamentarische Aeußerung als eine rechtmäßige geachtet werde.

§ 4. Die durch Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. geschützten Volksvertretungen.

Die berufliche Immunität steht nach Art. 30 R.V. den Mitgliedern des Reichstages, nach § 11 St.G.B. den Mitgliedern

---

[1]) Jellinek, System S. 161. Gierke i. Jahrbuch f. Ges. Geb. S. 1137.

[2]) Es handelt sich bei dieser Frage um ein Grenzgebiet zwischen subjektiv öffentlichen und objektiv öffentlichen Rechten.

[3]) Zimmermann, Ztschr. S. 402. Koppenhagen S. 24, 25.

[4]) Seidler S. 76, 86.

[5]) Rönne I S. 292 § 72; Sontag S. 7.

[6]) Hubrich S. 341. vergl. auch S. 86 f. Seidler 86 fg.

[7]) Laband hält das Recht wegen seiner Unverzichtbarkeit für ein objektives, doch ist diese bei den meisten subjektiven öffentlichen Rechten der Fall. Seidler S. 80.

eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates zu.

Unter Kammer und Landtag eines zum Reich gehörigen Staates im Sinne des § 11 St.G.B. versteht man eine Vertretung des gesamten Volkes — das ist der Gesamtheit der Regierten — eines Bundesstaates, (Art. 1 R.V.), die an der staatlichen Gesetzgebung teilnimmt und dabei, wie es auch Art. 29 R.V. für die Reichstagsabgeordneten bestimmt, an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden ist [1]). Auf die Benennung als Kammer oder Landtag kommt es dabei nicht an. Es ist erforderlich, daß eine solche Volksvertretung an der staatlichen Gesetzgebung teilnimmt; daher scheiden kirchliche Vertretungen wie z. B. die Generalsynode aus.

Die Volksvertretung muß Vertretung des gesamten Volkes sein, es gehören also auch Kreistage, Provinziallandtage, Stadtverordnetenversammlungen u.s.w. nicht hierher, denen überdies ihre Gesetzgebungsbefugnisse nur delegiert sind, und denen „das Moment der Verhandlung mit der höchsten Spitze der Regierung fehlt“ [2]).

Weil sie nicht Vertretungen des gesamten Volkes sind, fallen ferner auch nicht unter § 11 St.G.B. die Landtage der beiden Mecklenburg. Die beiden Großherzogtümer haben bis auf den heutigen Tag nur eine Ständeversammlung. Diese setzt sich aus gewissen Interessengruppen bestimmter Teile des Volkes zusammen [3]). Jeder Abgeordnete ist Vertreter seines Interessenkreises und nicht Vertreter des ganzen Volkes [4]).

Es ist auch von mancher Seite bestritten worden, daß die ersten Kammern z. B. in Preußen das Herrenhaus, dessen Mitgliedschaft aus Ernennung oder Geburt hervorgeht, als Kammern im Sinne des § 11 St.G.B. anzusehen sind.

---

[1]) Binding I S. 674, Rede des Abg. Lasker, Sten. Ber. 1868 S. 86. Olshausen S. 78.

[2]) v. Bar, Gesetz und Schuld S. 257.

[3]) Jellinek, das Recht des modernen Staates I S. 534 Hubrich S. 353 Anm. 6.

[4]) v. Bar, Gesetz und Schuld 256; Binding I S. 674.

Es würde zu weit führen, auf die rechtliche Natur des Herrenhauses näher einzugehen. Jedenfalls sagt Art. 83 der preuß. V.-U., daß die Mitglieder des Herrenhauses Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind. Sie stehen also den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses tatsächlich und rechtlich gleich. Es ließe sich die Ansicht, daß das Herrenhaus nicht eine Kammer im Sinne des § 11 St.G.B. sei, nur halten, wenn man annehmen würde, daß die Vertreter des gesamten Volkes aus allgemeinen Wahlen hervorgehen müßten. Diese Annahme ist aber durch nichts begründet.

Die Kammern im Sinne des § 11 St.G.B. müssen Vertretungen des gesamten Volkes eines zum Reich gehörigen Staates sein. Die dabei in Betracht kommenden Bundesstaaten sind in Art. 1 R.V. aufgeführt; Elsaß-Lothringen ist nicht darunter, es ist eine Reichsprovinz. An sich also würde der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen, dem eine Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung einschließlich des Haushaltsetats zusteht, nicht darunter fallen.

Eine positive Bestimmung gibt Art. 1 des Gesetzes vom 30. August 1871 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches in Elsaß-Lothringen. Dort heißt es: „Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten und deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung." Somit ist Elsaß-Lothringen als Staat im Sinne des § 11 St.G.B. anzusehen.

Es fallen ferner auch, nicht unter § 11 St.G.B. der Bundesrat [1]), der nicht etwa die Stellung einer ersten Kammer im Reiche einnimmt [2]) und ferner nicht die Senate der freien Hansestädte.

Dagegen steht den „Bürgerschaften" in den freien Städten bei ihren beruflichen Aeußerungen die volle Verantwortungsfreiheit

---

[1]) Meyer S. 114. 1882.

[2]) Der Bundesrat ist eine Vertretung der Regierungen (vgl. den folg. §). Man muß bei ihm zudem von einem imperativen Mandat sprechen.

zur Seite. Die „Bürgerschaft" ist gleichzeitig mit den Senaten der drei Städterepubliken Träger der Souveränität, eine Eigenschaft, die den sonstigen Kammern und Landtagen der Bundesstaaten abgeht. Aus diesem Grunde ist behauptet worden, die „Bürgerschaften" hätten nicht die parlamentarische Redefreiheit[1]). Es ist aber darauf hinzuweisen, daß § 11 St.G.B. die Seite der Souveränität unberührt läßt, daß im übrigen aber die „Bürgerschaften" alle Merkmale einer Kammer im Sinne des § 11 St.G.B. aufweisen[2]).

Die „Bürgerschaften" sind Vertreter des ganzen Volkes, von keinen Instruktionen und Aufträgen abhängig und Teilhaber an der Gesetzgebung ihres Landes[3]). Demnach sind die „Bürgerschaften" auch für ihre beruflichen Aeußerungen aus § 11 St.G.B. unverantwortlich.

§ 5. Die Mitglieder der in Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. genannten Volksvertretungen.

Nachdem wir so festgestellt haben, auf welche Organe sich die berufliche Immunität erstreckt, kommen wir nun zu der Frage, wer als Mitglied eines dieser Körperschaften anzusehen ist.

Unter Mitgliedern eines Landtages oder einer Kammer im Sinne des § 11 St.G.B. sind die Personen zu verstehen, die die Gesamtheit der Regierten eines Landes vertreten; es gehören also die Vertreter der Landesregierungen, mögen sie Minister, Regierungskommissare oder Mitglieder des Bundesrates heißen, nicht hierher.

Im übrigen ist nicht ausgeschlossen, daß Regierungsvertreter auch Abgeordnete sein können. So darf nach dem preußischen Verfassungsrecht ein Minister gleichzeitig Mitglied eines der beiden Kammern sein. In diesem Falle wird es oft unendlich schwierig sein, festzustellen, wann der betreffende als Regierungsvertreter mit voller Verantwortlichkeit für seine

---

[1]) Binding I S. 674.

[2]) Hubrich S. 354.

[3]) vgl. auch Art. 48 der Hamb. Verfassung von 1879, in der den Mitgliedern der Bürgerschaft die berufliche Immunität ausdrücklich garantiert wird.

Worte, wann als Abgeordneter unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität spricht[1]). Aus der Schwierigkeit der Abgrenzung dieser beiden in einer Person vereinigten Eigenschaften ist aber nicht zu folgern, der Betreffende genieße in jedem Falle die berufliche Immunität.

Binding[2]) meint allerdings, die Verbindung beider Stellungen sei dauernd und unlösbar; der Wahlkreis habe gewollt, daß der Vertrauensmann der Regierung auch sein Vertrauensmann sein solle, gerade deshalb sei es unmöglich, scharf zu scheiden, wo in der Debatte der Minister aufhöre und der Abgeordnete anfange; der Gewählte sei stets durch die berufliche Immunität geschützt. Der Ansicht Bindings ist aber entgegenzuhalten, daß infolge der Schwierigkeit der Abgrenzung beider in einer Person vereinigten Eigenschaften de facto fast immer durch seine berufliche Immunität gedeckt sein wird, daß aber entgegen Bindings[3]) Meinung, sich jeder Zusammenhang durch die Wahl zwischen Wähler und Gewählten löst und der Gewählte von diesem Augenblicke an Vertreter des ganzen Volkes, nicht „Vertrauensmann" seiner Wähler[4]) ist.

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen ist der Regierungsvertreter für seine Reden immer voll verantwortlich[5]); unter Umständen kann ihm jedoch der Schutz des § 193 St.G.B. und nach der an späterer Stelle vertretenen Ansicht[6]) auch der der §§ 199,53 St.G.B. und der Antritt des Wahrheitsbeweises zustehen.

Als Mitglieder sind auch die Abgeordneten anzusehen, deren Wahl noch einer Prüfung auf ihre Gültigkeit hin bedarf, solange die Ungültigkeitserklärung noch nicht erfolgt ist.

---

[1]) Heinze S. 9. Hubrich S. 357.

[2]) Binding, Priv. S. 12.

[3]) Binding I S. 674, Priv. der Strafl. S. 12.

[4]) Bindings Argument paßt zudem garnicht auf die Herrenhausmitglieder.

[5]) Heinze S. 9, Schwedler S. 39.

[6]) vergl. S. 44.

§ 6. Die Objekte der beruflichen Immunität.

Objekte der parlamentarischen Redefreiheit sind nach § 11 St.G.B. und Art. 30 R.V.

1) Die Abstimmungen und

2) die in Ausübung des Berufs getanen Aeußerungen der Abgeordneten.

Wie verhält sich nun die „Abstimmung“ zur „Aeußerung“? Wird jede „Abstimmung“ von dem Ausdruck „Aeußerung“ umfaßt oder ist eine „Abstimmung“ nicht notwendig eine „Aeußerung?[1])“ Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob man unter „Aeußerungen“ nur Wortäußerungen oder auch Gesinnungskundgebungen, ohne Worte dabei zu gebrauchen, versteht. Faßt man unter „Aeußerungen“ nur eine Wortäußerung [2]), so ist die „Abstimmung“ in gewisser Hinsicht weitergehender als die Wortäußerung insofern nämlich, als sie auch durch konkludente Handlung [3]) geschehen kann.

Faßt man unter „Aeußerung“ jede Gesinnungskundgebung, so wird darunter natürlich auch die Abstimmung zu verstehen sein.

Aus der Voranstellung des Wortes „Abstimmung“ in § 11 St.G.B. braucht man nicht zu schließen, daß beide Ausdrücke dadurch in einen gewissen Gegensatz gebracht werden sollen. Die „Abstimmungen“ bilden in der Regel den wichtigen Schlußstein, auf den die vorhergehende Debatte hinausläuft. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die „Abstimmung“ als wesentlicher Punkt vor den „Aeußerungen“ seinen Platz im Satzgefüge erhalten hat.

Mit Recht ist der Ausdruck „Aeußerung“ im weiteren Sinne aufzufassen und kann auch schriftliche Aeußerungen und Handlungen umschließen. Was man im einzelnen Falle als „Abstimmung,“ was als „Aeußerung“ bezeichnet wird, wird Tatfrage sein.

Art. 84 der preuß. V. U. spricht von „geäußerten Meinungen,“ und das preußische Obertribunal entschied ent-

---

1) Hubrich S. 357.

2) mündlich und schriftlich z. B. Kommissionsberichte.

3) z. B. Aufstehen und Sitzenbleiben, Handaufheben.

gegen einer früheren Entscheidung[1]) im Falle des Abgeordneten Twestan[2])[3]), daß darunter nur das Kundgeben von Resultaten des Denkvermögens, nicht aber das Behaupten und Verbreiten von Tatsachen zu verstehen sei.

Durch Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. wollte der Gesetzgeber den Abgeordneten eine möglichst weite Bewegungsfreiheit gewähren, und er wählte den Ausdruck „Aeußerung", der dementsprechend in der allgemeinen Bedeutung, welche der Sprachgebrauch hierfür kennt, aufzufassen ist. Eine Folgerung dahingehend, daß, da es sich in Art. 84 der preuß. Verfassung lediglich um geäußerte Meinungen gehandelt habe, es sich in Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. in dem Ausdruck „Aeußerungen" auch nur um Wortäußerungen handle, ist unrichtig.

Die Ansicht, daß unter „Aeußerungen" auch konkludente Handlungen zu verstehen seien, brachte auch der Reichstag am 15. Dezember 1894 anläßlich des Falles des Abgeordneten Liebknecht[4]) zum Ausdruck.

Dabei ist aber nicht jede Willensäußerung eine Aeußerung im Sinne des Art. 30 und § 11 St.G.B. Wenn z. B. ein Abgeordneter, um seine Meinung zum Ausdruck zu bringen, einen anderen Abgeordneten mit Füßen tritt, so ist dies zwar auch eine nicht mißzuverstehende Willensäußerung, trotzdem fällt sie nicht unter Art. 30 und § 11 St.G.B. Nur Hand-

---

[1]) Goltdam. Arch. 1866 B II S. 76 fg.

[2]) vergl. Bähr, Prozeß Twesten.

[3]) Abg. Twesten warf der Rechtspflege in Preußen Korruption infolge tendenziöser Besetzungen der Richterstellen durch die Justizverwaltung vor. (20. Mai 1865. Sten. Ber. III S. 1613) Hubrich S. 213, 215, 216 Fall Aldenhoven vom 1. Februar 1853 Goltd. Arch. II 1854.

[4]) Der Abg. Liebknecht blieb im Reichstage bei einem durch den Reichstagspräsidenten v. Levetzow ausgebrachten Kaiserhoch sitzen. Als die Staatsanwaltschaft den Reichstag ersuchte, die Strafverfolgung zu genehmigen, sprach sich dieser dahin aus, daß das Sitzenbleiben als eine Aeußerung im Sinne des Art. 30 R.V. aufzufassen sei. Es sei eine starke Negation auf eine von dem Präsidenten an die Mitglieder des Hauses gerichtete Aufforderung gewesen. Erklär. des Abg. Ref. Pieschel, 1894 Sten. Ber. S. 138.

lungen und Unterlassungen, die als Surrogat für das gesprochene Wort dienen, können in Betracht kommen[1]).

Da die Abgeordneten nur wegen der in Ausübung des Berufes getanen Aeußerungen straffrei sind, geht das Privileg auch nur soweit, als es durch Aeußerungen begehbar ist. Es kommen insbesondere folgende Delikte in Betracht: Verbalinjurien gegen Fürsten, Mitabgeordnete und Dritte, das Auffordern zum Hochverrat (§ 85 St.G.B.). Auffordern zum Ungehorsam gegen die Gesetze (§§ 110, 111, 112, 49a), der im Hause begangene diplomatische Landesverrat, Landfriedensbruch (§ 130), verleumderische Herabwürdigung von Staatseinrichtungen (§ 131), Gotteslästerungen (§ 166), Forderungen zum Zweikampf (§ 101), Bedrohung (§§ 241, 126), Begünstigung etwa durch bewußt falsche Sachdarlegung[2]) u.s.w.

Man muß unter den Begriff „Aeußerungen" auch solche rechnen, die sich vielleicht als Tatdelikte qualifizieren lassen. Wenn z. B. der Abgeordnete zum Königsmorde auffordert, und ein dritter vollführt die Tat, so ist der Abgeordnete doch straffrei[3]).

A. M. ist Binding[4]), der zu diesem Beispiele bemerkt, der Abgeordnete sei Mörder und als Mörder zu bestrafen; seine Tat sei keine „Aeußerung," kein Wortdelikt, sondern ein Verbrechen, das nicht durch Worte begangen, woran man aber scheinbar durch Worte zum Teilnehmer werden könne. Nicht für das, was der Abgeordnete im Hause gesprochen, sondern für das, was er außerhalb des Hauses getan und was er nur durch jene Worte eingeleitet habe, stehe er zur Verantwortung. Straffällige Aeußerungen können Tat- oder Wortdelikte sein, dessenungeachtet bleiben sie in jedem Falle Aeußerungen. Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. sprechen aber nur von Aeußerungen. Man kann daher auch nicht einen solchen Unterschied, wie Binding ihn konstruieren will, in das Gesetz hineintragen[5]).

---

[1]) Hubrich, S. 360.

[2]) Binding Privileg, S. 13. Hubrich S. 366.

[3]) Schwedler S. 41.

[4]) Binding, Priv. S. 13.

[5]) Seidler S. 92. Schwedler S. 42.

§ 7 Begriff der Ausübung des Abgeordnetenberufes.

Die Unverantwortlichkeit der Volksvertreter tritt aber nur bei Ausübung ihres Berufes ein. Bei „Abstimmungen" ist dieser Zusatz nicht gemacht worden, weil es der Gesetzgeber für selbstverständlich gehalten hat, daß die Abstimmungen nur innerhalb des Berufs der gesetzgebenden Versammlung geschehen können. Bei Aeußerungen ist der Zusatz gemacht worden, um diese Aeußerungen gegen die strafbaren außerhalb des Berufes getanen Aeußerungen scharf abzugrenzen. Was man unter „in Ausübung des Berufes" zu verstehen hat, ist formalistisch zu fassen; es deckt sich nicht etwa mit der Frage, war diese Aeußerung durch die Ausübung des Berufes gerechtfertigt.

Wollte man auf eine solche Prüfung der Aeußerung eingehen, so würde das ganze Recht bedeutungslos werden. Die Wahrung der äußeren Berufsform gibt dem Abgeordneten nur dann keine Immunität für seine im Parlament getanen Aeußerungen, wenn er in Gemeinschaft mit dem ganzen Hause oder der Majorität den Boden der formalen Ordnung[1]), auf welchem sich die Volksvertretung nach Verfassung und Gesetz als Ganzes zu bewegen hat, verläßt, z. B. einen Beschluß faßt, den Kaiser abzusetzen.

Man kann nicht sagen, bemerkt mit Recht der Abg. Rören in einer seiner Reden[2]) in Bezug auf Art. 30 R.V. — und dies gilt auch für § 11 St.G.B. — der Artikel gewähre zwar Straflosigkeit für strafbare Handlungen, wenn der Abgeordnete sich in Ausübung seines Berufes befinde, der Abgeordnete höre aber auf, sich in Ausübung des Berufes zu befinden, wenn er eine strafbare Handlung begehe. Die Straflosigkeit trete also ein, solange der Abgeordnete keine strafbare Handlung begehe, tue er dies aber, dann falle die Straflosigkeit weg, weil er sich nicht in Ausübung seines Berufes befunden habe.

Man muß vielmehr sagen, das Privileg fängt erst da an, wo die zweifellose Deckung des Abgeordneten durch seinen Beruf aufhört.

---

[1]) Hubrich, S. 338.

[2]) 15. Dezember 1894. Sten. Ber. S. 140.

Die einzigen Kennzeichen für die Berufsmäßigkeit der Aeußerung sind „tatsächliche Mitgliedschaft in dem betreffenden Vertretungskörper und formelle Ausübung des durch die Berufung übertragenen Rechts[1]).“

In seinem Berufe befindet sich der Abgeordnete bei Reden im Plenum und in verfassungs- und ordnungsmäßigen Teilen der Kammer, in Abteilungs- und Kommissionssitzungen.

Es sei aber bemerkt, daß nur „Aeußerungen“ und „Abstimmungen“ in den öffentlichen Sitzungen straffrei sind, nichtöffentliche Reichstagssitzungen sind wegen der Bestimmung des Art. 22 R. V. nicht als Reichstagssitzungen im Sinne der Reichsverfassung anzusehen, sondern lediglich als Versammlungen von Privatpersonen zu betrachten, für die Art. 30 nicht Platz greift[2]).

Dagegen sind die Abgeordneten wegen ihrer Aeußerungen in nichtöffentlichen Abteilungs- und Kommissionssitzungen straffrei.

Der Raum, wo die Aeußerung gefallen ist, bildet für ihre Berufsmäßigkeit kein Kennzeichen. Namentlich ist nicht ausschlaggebend, ob sie in den für die Versammlung im allgemeinen vorgesehenen Räumen abgegeben wird.

Ein Antrag des Grafen Kleist[3]), nur solche Aeußerungen für straffrei zu erklären, die innerhalb der Räume des Parlaments fallen würden, wurde abgelehnt; es ist sehr wohl möglich, daß die Abgeordneten auch außerhalb des Parlamentsgebäudes Aeußerungen in Ausübung ihres Berufes tun[4]). Man denke nur an Reden eines Parlamentariers bei Deputationen oder in Enquete-Sitzungen[5]).

Andererseits können auch Aeußerungen, die im Parlamentshause getan sind, nicht unter Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B.

---

[1]) Heinze, S. 17.

[2]) Hubrich S. 364, Anm. 44, Hubrich Annalen 1897 S. 47. Dies ist jedoch sehr bestritten, da die Geschäftsordnung des Reichstages nichtöffentliche Reichstagssitzungen zuläßt.

[3]) Sten. Ber. 1870 Bd. I S. 226 ff.

[4]) Berner S. 264

[5]) Hubrich S. 363.

fallen, so z. B. bei Fraktionssitzungen, die in einem Nebenraume des Parlamentsgebäudes stattfinden.

Erforderlich ist ferner nicht, daß dem Abgeordneten zu seiner Aeußerung das Wort erteilt worden ist, so z. B. beim Zwischenruf.

Während Seidler[1]) jeden Zwischenruf allgemein für straflos hält, will Hubrich[2]) als Kriterium der Straflosigkeit die Geschäftsordnung und den anerkannten Brauch gelten lassen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß man Bestimmungen darüber wohl nie in der Geschäftsordnung finden wird, und Zwischenrufe zum Teil als Notwehrhandlungen nötig sein werden, wenn ein angegriffener Abgeordneter das Wort zur Erwiderung nicht mehr erhalten kann[3]).

Zwischenrufe sind dann straflos, wenn sie in Bezug auf die parlamentarische Berufsübung gefallen sind; stehen sie damit in keinem Zusammenhange, so sind sie strafbar. Dies letztere wäre z. B. bei dem Fall des Abgeordneten Groeber anzunehmen, der einen beleidigenden Zwischenruf gegen die Journalistentribüne schleuderte[4]). Als berufliche Aeußerungen sind auch gedruckte Eingaben eines Abgeordneten anzusehen, z. B. zwecks Geltendmachung von Rechtsverwahrungen gegenüber abweichenden Beschlüssen des Plenums, die der Abgeordnete an die einzelnen Mitglieder verteilt[5]).

Reine Privatgespräche, die im Parlamente geführt werden, genießen natürlich keinen Schutz, während leise Gespräche der Abgeordneten untereinander in der Sitzung bezüglich des Verhandlungsgegenstandes geschützt sind[6]).

Im Einzelnen wird es Tatfrage sein, ob der Abgeordnete die Aeußerung in Ausübung seines Berufes getan hat oder nicht.

---

[1]) Seidler S. 85.
[2]) Hubrich S. 365.
[3]) v. Bar, Gesetz u. Schuld S. 254.
[4]) Deutsche Juristen Zeitung 1908 Straßer S. 470.
[5]) Hubrich S. 363.
[6]) Binding I S. 670, vergl. auch Hubrich S. 365.

In beruflicher Ausübung befindet sich aber der Abgeordnete nie in willkürlich zusammentretenden Versammlungen eines Teiles der Mitglieder (Rumpfparlament), auch nicht in Wahlversammlungen bei sogenannten Rechenschaftsberichten.

Es sei zu letzterem aber bemerkt, daß dem Volksvertreter in Rechenschaftsberichten eventuell der Schutz des Art. 22 R.V. respektive § 12 St.G.B. zugebilligt werden kann [1]). Im übrigen kann der Volksvertreter für jede Aeußerung außerhalb der Berufstätigkeit, selbst wenn sie nur eine Wiederholung einer berufsmäßig getanen ist (z. B. durch Zeitungserklärung), verantwortlich gemacht werden [2]).

§ 8. Begriff des „zur Verantwortung gezogen werdens."

Den Schutz, den die Reichstagsabgeordneten wegen der in Ausübung des Berufes getanen Aeußerungen genießen, gibt Art. 30 R.V. mit den Worten wieder: „Weder gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, noch sonst zur Verantwortung gezogen werden."

Man hat über den Ausdruck „sonst zur Verantwortung gezogen werden", sowohl über seinen Inhalt, als auch über sein Verhältnis zu dem Ausdruck „gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt" werden, vielfach gestritten. Nach der einen Ansicht [3]) sollen beide Wendungen synonym sein [4]), da man sich kein Verfahren unter dem Begriff „sonst zur Verantwortung gezogen werden" vorstellen könne.

Man denke aber nur an die zivilrechtliche Haftung oder an das staatsanwaltliche Ermittelungsverfahren, wie auch Hubrich richtig bemerkt, um sich vom gegenteiligen Standpunkt zu überzeugen [5]).

Der Sinn des Art. 30 R.V. geht entschieden dahin, den Abgeordneten vor jeder obrigkeitlichen Verfolgung, welchen Namen sie auch tragen mag, zu schützen.

---

[1]) Manh. 31. Dez. 1872 St. Z. III, 154.

[2]) R. III 20. Okt. 1880; E. II 365.

[3]) Lewald S. 57.

[4]) Lewald S. 57.

[5]) Fuld Annalen S. 14, Hubrich S. 378.

Der Gesetzgeber hebt die beiden Hauptarten der Verfolgung heraus und schließt dann mit einer Generalklausel auch jedes „sonstige zur Verantwortung gezogen werden“ aus; denn, „es lassen sich im Strafverfahren und noch mehr auf dem Boden der Amtsdisziplin Prozeduren denken, so vorbereitender Natur, daß zweifelhaft, ob dieselben sich schon als Einleitung einer gerichtlichen oder disziplinären Verfolgung qualifizieren lassen[1].“

Selbst aber, wenn dieser Passus inhaltslos wäre, würde dies weiter garnicht so verwunderlich sein, finden wir doch auch sonst hie und da gewichtige Sätze mit einer volltönenden Schlußwendung auslaufend, die weiter nichts als Pleonasmus des bereits Gesagten sind.

Vom historischen Standpunkt aus betrachtet ist aber der Ausdruck, „sonst zur Verantwortung gezogen werden“ früher sehr bedeutsam gewesen, denn auch die disziplinarische Verfolgung fiel darunter. Erst später wurde „im Hinblick auf die neuesten Vorgänge in Preußen“ die Wendung „oder disziplinarisch“ aus übergroßer Vorsicht in den dem Art. 30 zu Grunde liegenden Art. 120 der R.V. vom 28. III. 1849 besonders aufgenommen[2]).

§ 11 St.G.B. spricht nur davon, daß die Abgeordneten wegen ihrer beruflichen Aeußerungen nicht „zur Verantwortung gezogen werden“ können und erwähnt nicht besonders die gerichtliche und disziplinarische Verfolgung. Da aber „zur Verantwortung gezogen werden“ der Oberbegriff von gerichtlicher und disziplinarischer Verfolgung ist[3]), ist im Art. 30 R.V. kein größeres Recht enthalten, als in § 11 St.G.B. Dies ergibt sich auch aus dem Zweck des § 11 St.G.B., der den Abgeordneten inhaltlich dasselbe Recht geben sollte, das die Reichstagsabgeordneten schon in Art. 30 R.V. besaßen.

Der Ausdruck „zur Verantwortung gezogen werden“ enthält zwei Momente, das „Anrechnen als Schuld“ und „das

---

[1]) Mittelstädt S. 561.

[2]) Antrag Rühl und Gen. Sitzung vom 28. IX. 1848.

[3]) Lewald S. 12.

Auferlegen von Strafen und Rechtsnachteilen bei festgestellter Schuld[1])."

Durch Art. 30 R.V. wie § 11 St.G.B. werden die Abgeordneten in erster Linie vor strafgerichtlicher Verfolgung geschützt.

Es kommen hierbei natürlich nur die durch Aeußerungen begehbaren Delikte in Frage, die wir schon in der Hauptsache auf S. 32 zusammengestellt haben. Wie dort dargetan, können die Abgeordneten auch nicht wegen solcher beruflichen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden, die sich strafrechtlich als Tatdelikte qualifizieren lassen.

Der Abgeordnete ist nicht allein vor dem Strafgericht wegen seiner beruflichen Aeußerungen, sondern auch vor dem staatsanwaltlichen und polizeilichen Ermittelungsverfahren geschützt[2]).

Von mancher Seite wird unter „gerichtlich" auch die „zivilrechtliche" Haftung verstanden, mit Unrecht, will uns scheinen, denn der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter „gerichtlicher" Verfolgung „spezifisch nur die strafrechtliche Verfolgung durch die Strafgerichte"; im übrigen wird die zivilrechtliche Haftung durch den Ausdruck „sonst zur Verantwortung gezogen werden" vollständig umfaßt.

Sehr bestritten wird auch, daß die „zivilrechtliche Haftung" der Abgeordneten für ihre beruflichen Aeußerungen durch § 11 St.G.B. ausgeschlossen ist[3]).

Man meint, daß, da das Privileg im Strafgesetzbuch Platz gefunden hat, es sich nur um strafrechtliche Verantwortungsfreiheit handelt[4]).

---

[1]) Hubrich S. 348. vergl. ferner Defin. Seidler S. 78; Lewald S. 57; Fuld. Anm. S. 12. Martini S. 6.

[2]) Hubrich S. 371 und S. 369 „Aus dem Ausdruck „verfolgen" in Art. 30 R.V. geht besonders deutlich hervor, daß der Abgeordnete nicht nur vor dem Erduldenmüssen der Kriminalstrafen geschützt ist, sondern daß auch jegliches hierauf bezügliches Verfahren vor den Strafgerichten samt den ein solches begleitenden provisorischen Maßnahmen verboten ist."

[3]) Oppenhoff § 11 N. 6.

[4]) Olshausen 5. Aufl. § 11 vergl. auch 8. Aufl. S. 77.

Zur Begründung dafür führt man an, daß Lasker am 8. März 1870, als er im Reichstage die Einreihung der Vorschrift des § 11 in das Strafgesetzbuch beantragte, erklärte, „es ist deshalb der Wortlaut nur dahin gerichtet, daß jede Verantwortung, soweit sie das Strafgesetzbuch angeht, ausgeschlossen sein soll“[1]).

Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, daß der Bundeskommissar Friedberg am 23. Mai 1870 sich dahingegen äußerte, durch den Antrag Lasker sei eine Frage mit dem Strafgesetzbuch in Zusammenhang gebracht worden, die des inneren Zusammenhanges mit der Aufgabe eines Strafgesetzbuches entbehre[2]).

Diese Worte Friedbergs zeigen klar, daß die Ansicht der verbündeten Regierungen nicht mit der Lasker's übereinstimmten, und man bewußt die Materie an einem Orte regeln wollte, wo sie eigentlich ihrem Inhalte nach nicht ganz hineinpaßte[3]).

Wenn es auch oft hart sein mag, daß ein Abgeordneter eine Privatperson vielleicht nicht nur straflos in ihrer Ehre kränken, sondern ihr auch materiellen Schaden, z. B. durch Verraten von Fabrikgeheimnissen, zufügen kann, so ist es doch nach dem gegenwärtigen Rechtszustande nicht möglich, deswegen den Volksvertreter auch nur mit einer Zivilklage zu belangen.

Ferner darf der Abgeordnete auch nicht auf dem Disziplinarwege für seine beruflichen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden.

Darunter ist nicht nur die disziplinarische Haftbarkeit von Beamten des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates oder eines Selbstverwaltungskörpers zu verstehen, sondern die Immunität schützt die Abgeordneten auch vor der disziplinarrechtlichen Verfolgung seitens „einer mit öffentlich-rechtlicher

---

1) Sten. Ber. 1870 S. 226.
2) Sten. Ber. 1870 S. 1128.
3) Binding I S. 676 Nr. 13.

Disziplinargewalt ausgestatteten Korporation", sofern die Abgeordneten dieser unterstehen[1]).

„Auch bei der disziplinarischen Verfolgung, bemerkt Hubrich mit Recht, „braucht der Volksvertreter nicht nur nicht die Disziplinarstrafe über sich ergehen zu lassen, sondern es hat auch jedes hierauf bezügliche Verfahren vor den Disziplinarinstanzen, sowie alle ein solches begleitenden provisorischen Maßnahmen zu unterbleiben[2]). Da aber unter dem „zur Verantwortung gezogen werden" nur ein obrigkeitliches „zur Rechenschaft gezogen werden" zu verstehen ist, weil nur dieses einen rechtlichen Charakter hat, fällt eine private Maßregelung nicht darunter; so kann z. B. ein wirtschaftlicher Verein sein Mitglied ausstoßen, das vielleicht in der Kammer den Bestrebungen der Genossenschaft entgegenwirkt[3]).

Die „zur Dispositionsstellung" der sogenannten „Kanallandräte", die in einem der Regierungsvorlage nicht entsprechenden Sinne im Landtage abstimmten, war nicht als Disziplinarstrafe[4]) aufzufassen, doch lief sie sicher dem Geist des § 11 St.G.B. zuwider[5]).

Die Abgeordneten dürfen infolge Art. 30 und § 11 St.G.B. aber nur „außerhalb der Versammlung" wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Aeußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Innerhalb der Versammlung wäre auch eine strafrechtliche Verfolgung durch Art. 30 resp. § 11 St.G.B. nicht ausgeschlossen.

Die Reichs- wie auch die Landesgesetzgebungen haben aber den Vertretungskörpern keine Jurisdiktion über ihre Mitglieder gegeben. Infolgedessen ist eine strafrechtliche Ahndung innerhalb der Kammer — und auch eine zivilrechtliche — nicht

---

[1])[2]) Hubrich S. 369.

[3]) Laband S. 315, Schwedler S. 24.

[4]) Oppenhoff § 11ff.

[5]) Als Disziplinarstrafen kommen besonders Amtsenthebungen, Geldstrafen, Rügen, Strafversetzungen und Gehaltsverminderungen in Betracht, vgl. auch Mittelstädt 1886 S. 560ff.

möglich. Die Abgeordneten unterstehen innerhalb der Kammer auch nur der Geschäftsordnung [1]).

Ferner dürfen die Abgeordneten auch nicht „zu irgend einer Zeit" wegen ihrer in Ausübung des Berufes getanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden. Dadurch ist es ausgeschlossen, die Abgeordneten etwa nach Ablauf ihres Mandats für eine ihrer früheren beruflichen Aeußerungen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 9. Sonstige Wirkungen der Immunität.

Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. schützen nur die eigene Person des Abgeordneten durch die berufliche Immunität, nicht die parlamentarische Aeußerung und Abstimmung als solche. Diese beruflichen Aeußerungen werden durch Art. 30 R.V. resp. § 11 St.G.B. nicht erlaubte Handlungen. „Diese Taten bleiben Delikte, sie sind nur außerhalb des Hauses nicht zu verfolgen" [2]).

Der Abgeordnete wird dadurch nicht „berechtigt, zu beleidigen oder zum Hochverrat aufzufordern" [2]).

Anders ist es in Frankreich und England. Dort muß eine formelle parlamentarische Berufsäußerung außerhalb des Hauses als eine rechtmäßige angesehen werden. In Deutschland dagegen wird dem Abgeordneten durch Art. 30 R.V. § 11 St.G.B. nur ein subjektiver Anspruch zugestanden, daß ihm Aeußerungen, die den Stempel der parlamentarischen Berufsform tragen, nicht als ein „eines Rechtsnachteils würdiges Unrecht angerechnet werden dürfen."

Es können daher auch Dritte, z. B. als Anstifter gelten oder als Teilnehmer oder Gehilfen zu diesem Verbrechen sich strafbar machen.

---

[1]) Bemerkt sei noch, daß Art. 84 der Preuß. Verf.-Urkunde zwischen Abstimmungen und Aeußerungen insofern unterscheidet, als es die Abstimmungen jeder Verfolgung, die Aeußerungen nur der außerhalb des Hauses entzogen wissen will.

[2]) Binding, Priv. S. 14.

Erlaubt ist, bei einem solchen Verfahren die unter dem Schutz der beruflichen Immunität geschehene Aeußerung als rein Tatsächliches bei einem Strafverfahren zu würdigen.

Sie kann z. B. als Beweismittel dienen, um einen Abgeordneten eines außerhalb des Hauses begangenen Delikts zu überführen [1]). Sie kann herangezogen werden zum Zwecke der Strafzumessung für den Angeklagten, der gereizt durch eine Aeußerung eines Abgeordneten beleidigend geantwortet hat [2]). Sie kann ferner dazu dienen, um einem Angeklagten, der auf eine beleidigende Aeußerung eines Abgeordneten beleidigend erwidert hat, die Rechtswohltat des § 193 zuzubilligen. Nach Entscheidung des Reichsgerichtes ist aber die Anwendung des § 199 St.G.B. in dem eben erwähnten Falle nicht möglich; denn die Volksvertreter sind, so begründet dies das Reichsgericht [3]), „für ihre im Beruf getanen Aeußerungen einerseits nicht verantwortlich, andererseits dem Strafgesetz nicht unterworfen", so daß es für den Richter unmöglich ist, eine parlamentarische Aeußerung eines Abgeordneten, die alle Merkmale einer im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung aufweise, als ein strafrechtliches Vergehen „rechtlich zu qualifizieren und somit ein Urteil über die Aeußerung zu fällen. [4])"

Andererseits ist aber gerade von Theoretikern darauf hingewiesen worden, daß zwar der Abgeordnete nicht Gegenstand der Strafverfolgung und Strafvollstreckung sein könne, die berufliche Aeußerung an sich aber sehr wohl einer rechtlichen Qualifizierung unterliegen könne [5]), falls sie sich mit einer im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung decke; nur Objekt der Strafverfolgung und Strafvollstreckung dürfe der Abgeordnete nicht sein.

---

[1]) R.G. vom 20. Oktober 1880 E. Bd. II S. 365. R.G. vom 11. Oktober 1886 Entsch.R. Bd. VIII S. 611.

[2]) R.G. vom 5. März 1881 Entsch. Bd. IV S. 19. Rechtsp. IV. Bd. S. 183.

[3]) R.G. vom 5. März 1881 Entsch. in Strafsachen IV. S. 15 fg. R.G. vom 22. Februar 1882 Entsch. Bd. IV S. 183.

[4]) Entsch.R.G. in Straff. Bd. IV S. 15 ff. Bd. IV S. 183 ff.

[5]) Wallich S. 31 vergl. auch Zimmermann Goltdam. Arch. Bd. 31 u. 32 S. 313.

Bei dieser Streitfrage muß man sich erstens vor Augen halten, daß der Zweck des Art 30[1]) und § 11 St.G.B. dahin geht, den Abgeordneten eine unabhängige Ausübung ihres Berufes zu sichern, und daß ferner der Begriff des „zur Verantwortung gezogen werden", wie schon dargetan[2]), zwei Momente enthält, das „Anrechnen als Schuld" und das „Auferlegen von Strafen und Nachteilen bei festgestellter Schuld"[3]).

„Die bloße gedankliche Subsumption eines Falles unter das Strafgesetzbuch enthält aber noch keine Antastung des Täters, geschweige denn, „daß durch die Feststellung eine Straffolge für den Abgeordneten begründet wird[4])."

Hubrich[5]) meint allerdings, daß die Zulassung des Wahrheitsbeweises und die Konsequenz desselben, die Freisprechung des Angeklagten, darauf hinauslaufen würde, dem Volksvertreter die Aeußerung als Schuld, anzurechnen und ihm indirekt einen Rechtsanteil zuzufügen. „Die Kompensation führe sowohl zur Anrechnung als Schuld, wie durch das Medium der Freisprechung zur Unwürdigkeitserklärung des selbst schuldbeladenen Volksvertreters, durch den Strafantrag Sühne für die ihm zugefügte Beleidigung zu fordern".

Seidler[6]) bemerkt aber ganz richtig, falls der Beklagte nicht verurteilt werde, z. B. infolge Notwehr oder Antritt des Wahrheitsbeweises, so gehe dem Kläger nicht etwa ein Rechtsschutz verloren, sondern er hätte einen solchen Rechtsschutz nicht zu beanspruchen gehabt. Es wird dem Kläger nicht der Rechtsschutz verweigert, sondern es handelt sich nur um eine Reflexwirkung des den Beklagten freisprechenden Urteils, welche die Handlungsweise desselben als erlaubt, das Recht des Klägers nicht verletzend erklärt.

Bei der Retorsion kann es sich nie um eine Widerklage des Dritten handeln, denn der Abgeordnete ist schon durch Art.

---

1) Wallich S. 31.
2) vgl. S. 37,38.
3) Hubrich S. 348.
4) Beling S. 91. Wallich S. 91.
5) Hubrich S. 350.
6) Seidler S. 91.

30 R.V. und § 11 St.G.B. geschützt. In jedem Fall kommt überhaupt eine Bestrafung nur auf einer Seite, auf der des Dritten in Frage; wenn aber dessen Strafe auch wegfällt, verspürt doch der Kläger keine Rechtsfolge, sondern sie ist für diesen nur eine Reflexwirkung „des Urteils über die Handlung des Beklagten“ [1]). Der Abgeordnete ist demnach nur vor persönlicher Richtverfolgung geschützt.

In den Fällen der Notwehr, des Wahrheitsbeweises, der Feststellung des § 193 St.G.B. und den Fällen der Retorsion ist der Richter zu einer Nachprüfung berechtigt [2]).

Im übrigen bietet das Gesetz selbst Handhaben genug, um zu verhindern, daß Abgeordnete wegen ihrer Äußerungen den Beleidigungen oder gar tätlichen Angriffen politischer Gegner ausgesetzt werden [3]). (z. B. aus dem Gesichtspunkt des § 233 St.G.B).

Prozessual ist die berufliche Immunität der Abgeordneten als strafhindernde Voraussetzung anzusehen [4]). Falls das Hauptverfahren schon eingeleitet ist, wird es analog dem § 259 St.Pr.O. wieder eingestellt. Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. haben den Charakter absoluter Verbotsgesetze [5]). Es kann auf sie nicht rechtsgültig verzichtet werden, und sie finden nicht erst auf Berufung auf diese Pharagraphen Anwendung, sondern alle

---

[1]) Seidler S. 91.

[2]) Für die Zulässigkeit der Notwehr sind Binding I, 676 Nr. 14; v. Liszt § 24, G. Meyer S. 338; H. Meyer § 273, Seidler S. 91. a.A. v. Bar, Ges. und Schuld S. 247; Hubrich S. 351 glaubt keine allgemein passende Antwort geben zu können. Für die Zulässigkeit des § 193 St.G.B., Seidler S. 91. Wallich S. 35. Olshausen § 11, Merkel S. 283; Arndt Anm. 3 zu Art. 30 R.V. vergl. Hubrich 351. Für die Zulässigkeit der Kompensation und des Antritts des Wahrheitsbeweises; Binding I S. 676, Bornhak I, 400; G. Meyer S. 338. H. Meyer S. 109 v. Liszt S. 114. Seidler S. 91. A. a. Arndt, Anm. 3 zu Art. 30. Fuld i. G.S. S. 533, Merkel S. 283. Olshausen.

[3]) Matini S. 27/28.

[4]) Olshausen § 11 Nr. 6.

[5]) Wallich S. 22; v. Mohl, Staatsr. I 314; Schwedler S. 23; v. Bar, Redefreiheit. S. 10 a. A. Martini S. 14/15.

Handlungen sind nichtig, die im Widerspruch damit vorgenommen worden sind [1]).

Die berufliche Immunität gibt den Abgeordneten somit ein weitgehendes Recht. Zum Segen für die ganze Nation ist es gegeben; aber schon sehr früh zeigte es seine nachteiligen Seiten [2]). Vielfach haben gewissenlose Abgeordnete die Tribüne des Reichstages als Podium benutzt, um wüste Agitationsreden ungehindert infolge der freien Verbreitung wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte ins Land zu schicken, und einzelne Klassen der Bevölkerung zu verhetzen. Mancherlei Anregungen sind schon gegeben worden, um diese Auswüchse zu beseitigen. Um das Uebel an der Wurzel zu fassen, schlagen einzelne vor, Reichtagsberichte, die Verleumdungen oder Beleidigungen enthalten, zu bestrafen, oder gar den ganzen Art. 22 R.V. und § 12 St.G.B. zu beseitigen [3]). Ein Ausscheiden beleidigender Aeußerungen aus Reichstagsberichten würde aber nicht viel helfen, sondern die Aeußerungen würden nur, da sie das Publikum auf der Tribüne hört, in viel verschlimmerter Gestalt weiter verbreitet werden [4]). Aus demselben Grunde möchten wir aber auch nicht einer vollständigen Beseitigung des § 12 St.G.B. und Art. 22 R.V. zustimmen, die überdies große Nachteile auf anderem Gebiete nach sich ziehen würde [5]).

Manche Vorschläge gehen auch dahin, wahrheitsgetreue Parlamentsberichte nur zuzulassen, wenn das Kriterium der Gutgläubigkeit hinzutritt [6]); doch dies würde ebensowenig

---

[1]) Seidler S. 87; Altsmann S. 591, Hubrich S. 323.

[2]) vergl. die Cit. S. 46 Anm. 3.

[3]) Binding S. 685 Nr. 17; Heinze S. 42 ff. vergl. § 4 des Ges. Entw. v. 1879.

[4]) vergl. auch Fürst Bismarck am 29. III 1867, Bismarck: Reden I S.260ff. Binding S. 685, Hubrich, Immunität der parlamentarischen Berichterstattung 1897 S. 56. ff. Ferner auch Fuld, die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte S. 250 ff. Sládecek S. 127 i. Zeitschrift der gesamt. Staatswiss. 1896.

[5]) F. W. Zimmermann Zeitsch. d. ges. Staatsw. Bd. 1907 S. 451.

[6]) Hubrich, Immunität S. 56f.

praktisch sein, wie die Einrichtung von parlamentarischen Ehrengerichtshöfen [1]).

Wir möchten uns eher [2]) für eine weitere Verschärfung der Disziplin aussprechen, was ja nach den jüngsten Vorgängen im preußischen Abgeordnetenhause im Landtage selbst eine große Anzahl von Freunden für sich zu haben scheint [3]).

Ernstlich zu erwägen wäre auch der Vorschlag Bindings, der dem Angegriffenen eine Klage zugestehen will, „gerichtet auf Feststellung des Wortdelikts, [3]) insbesondere der geschehenen Verleumdungen oder leichtfertig üblen Nachrede oder einfache Beleidigung durch den Strafrichter, der sich aber mit dieser Feststellung des Delikts und seiner Subsumtion unter das Strafgesetzbuch zu begnügen und keine Strafe auszusprechen hätte“.

Muß man sich vorläufig mit dem jetzigen Rechtszustande abfinden, so soll man doch nicht zugeben, daß Art. 30 und § 11 St. G.B. nicht auch unberechtigterweise auf Gegenstände ausgedehnt werden, die im Grunde genommen mit der in Art 30 R.V. und § 11 St.G.B. normierten beruflichen Immunität wenig zu tun haben. „Wir meinen die Zeugnispflicht der Abgeordneten über Aeußerungen von Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Berufes berührt haben".

---

[1]) Heinze Anhang: Bar Redefreiheit Anhang a. A. Bar, Ges. und Schuld, vergl. auch S. 270; vergl. ferner Henschel, Verantwortlichkeit der Reichstagsabg.

[2]) vergl auch Gesetzentwurf betr. die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder Nr. 15 der Drucksachen des deutschen Reichstages. 4. Legislaturper. 2. Session 1879 Sten. Ber. 1879 S. 248 ff. Schleiden S. 77.ff. Fürst Bismarck Sten. Ber. 1879 Bd. I S. 269 ff. Bismarck Reden Bd. III. S. 188. Graf Frankenberg Sten. Ber. 1879 Bd. I S. 313. Rede des Abg. v. Heydebrandt im Reichstage am 21. II. 1910. vgl. Kbg. Allgem. Zeitung vom 22. II. 1910. Ueber die Aenderung des § 94 der Geschäftsordnung (Hausknechtsparagraph) vergl. die — allerdings später als vorliegende Schrift entstandene, aber bereits gedruckte Dissertation — des Grafen Matuschka S. 55f. Ueber die neusten Ausschreitungen von seiten einiger Abgeordneten vergl. Sten. Ber des Abg. H. vom 19. und 25. I. 1911.

[3]) Binding, Priv. S. 18.

§ 10. Haben die Volksvertreter infolge ihrer beruflichen Immunität das Recht, ihr Zeugnis über Berufsäußerungen vor Gericht zu verweigern?

Braucht ein Abgeordneter infolge der beruflichen Immunität vor Gericht nicht Zeugnis abzulegen über Gegenstände, die er in einer in Ausübung des Berufs getanen Rede berührt hat?

Zwei Präzedenzfälle im Deutschen Reichstage ließen diese Frage, die bis dahin nie zu einer Kontroverse geführt hatte, praktisch werden.

Die erste Gelegenheit zu einer Besprechung im Reichstage wurde durch eine Rede des Abgeordneten von Schalscha am 10. Februar 1886 in der Sitzung vom 10. März 1886 gegeben. Schalscha hatte darauf hingewiesen, daß einige Berliner Firmen in der Schweiz und in Südfrankreich Taler anfertigen ließen. Als die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit in die Hand nahm, um die eventuellen Schuldigen ihrer gerechten Strafe zuzuführen, verweigerte der Abgeordnete von Schalscha, der als Zeuge betreffs seiner im Reichstag getanen hierauf bezüglichen Aeußerungen vernommen werden sollte, sein Zeugnis unter Hinweis auf Art. 30 R.V.; am 10. März 1886 brachte er dann diesen Vorfall zur Sprache. Die Abg. Windthorst und Graf Waldburg-Zeil stellten hierauf den Antrag: „Der Reichstag möge eine Erklärung aussprechen, daß es unzuläſſig sei, die Abgeordneten für die in Ausübung ihres Berufes getanen Aeußerungen einem Zeugniszwange zu unterwerfen.“ Dieser Antrag wurde einer Kommission überwiesen, ohne dort seine Erledigung zu finden [1]).

Die Frage kam nochmals im Jahre 1906 stark in Fluß. Der Abgeordnete Erzberger erhob schwere Anschuldigungen gegen einige Kolonialbeamte. Darauf leitete der Staatsanwalt eine Untersuchung zwecks Feststellung der Schuld dieser Beamten ein. Der Abg. Erzberger, der als Zeuge über die in seiner Rede hierüber getanen Aeußerungen vernommen wurde, fragte den Richter, ob er sich für berechtigt hielte, ihn im Falle der

---

[1]) vergl. Müller-Meiningen S. 643 C. A. Kahl i. d. Nat. Zeit. 1906 Nr. 475.

Zeugnisverweigerung in Haft zu nehmen. Auf die bejahende Antwort des Richters zog es Erzberger vor, auszusagen.

Der Abgeordnete machte alsdann dem Reichstage von dieser Angelegenheit Mitteilung, der über diese Frage in eine lebhafte aber völlig ergebnislose Debatte eintrat.

Die Presse beschäftigte sich noch längere Zeit mit dem Falle in allerdings mehr oder minder politisch gefärbten Artikeln; es fehlte aber auch nicht an praktischen Juristen und Theoretikern, die es unternahmen, den Streit streng wissenschaftlich zu erörtern.

Man kann wohl sagen, daß die allgemeine Ansicht dahin geht, daß die Volksvertreter auch über die in Ausübung ihres Berufes getanen Aeußerungen Zeugnis abzulegen haben.

Die Zeugnispflicht ist eine allgemeine Bürgerpflicht, der sich niemand entziehen kann, es sei denn, daß das Gesetz ihm eine exzeptionelle Stellung ausdrücklich einräume. Da dies für die Abgeordneten nicht geschehen ist, ist ein solches Recht auch nicht vorhanden.

§ 11. Prüfung und Widerlegung einzelner gegen die Zeugnispflicht geltend gemachter Einwände.

a) Aus Wortlaut und ratio legis von Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B.

Wie schon bemerkt, stützen die Gegner der Zeugnispflicht ihre Ansicht vornehmlich auf Art. 30 und § 11 St.G.B. und zwar will man sie aus dem Ausdruck „zur Verantwortuug gezogen werden" entnehmen.

Darüber stimmt man noch überein, daß man die Zeugnispflicht als eine gerichtliche oder disziplinarische Verfolgung nicht ansehen kann; dagegen wird der Passus „oder sonst zur Verantwortung gezogen werden" aus Art. 30 R.V. zum Beweise herangezogen. Da Art. 30 R.V., sagen die Gegner der Zeugnispflicht der Abgeordneten, die gerichtliche und disziplinarische Verfolgung vorweg genommen habe, würde der letzte Passus, „oder sonst zur Verantwortung gezogen werden" inhaltlos, mit den beiden ersten Ausdrücken synonym sein. Dies sei aber nicht anzunehmen, daher könne der Gesetzgeber mit dem Passus „sonst zur Verantwortung gezogen werden" nur die Zeugnispflicht gemeint haben. An anderer Stelle (S. 37)

ist schon ausgeführt worden, daß das „sonst zur Verantwortung gezogen werden" auch dann einen guten Sinn gibt, wenn man nicht die Zeugnispflicht darunter verstehen will. Ja, man könnte nach der geschichtlichen Entwickelung des Artikels auch ruhig annehmen, daß der Passus inhaltslos wäre und nicht notwendig einen Sinn haben müßte.

Wenn aber die Gegner der Zeugnispflicht ein solches Recht aus dem Passus „oder sonst zur Verantwortung gezogen werden" überhaupt herleiten wollen, müssen sie doch vor allem den Beweis erbringen, daß man durch das Zeugnisablegen zur Verantwortung gezogen werde. Diesen Beweis bleiben sie schuldig. Sie führen zwar aus, die Pflicht, Zeugnis abzulegen, sei eine Art des „zur Verantwortung gezogen werden". denn der Abgeordnete werde dadurch gezwungen, sein Material dem Richter auszuliefern und ihm zu erklären, woher er es habe. Sie stellen also den Ausdruck, zur Verantwortung gezogen werden mit „vor die Obrigkeit gestellt werden" gleich [1]). Geht aber der allgemeine Sprachgebrauch wirklich dahin? Nein. Der Begriff bedeutet vielmehr, wie wir schon S. 36 ff. auseinandergesetzt haben, „die Verpflichtung, Rede und Antwort zu stehen, und im Falle der festgesetzten Normwidrigkeit die Rechtsfolge auf sich zu nehmen" [2]). Er setzt also eine Schuld voraus; bei einer Zeugenaussage ist von einem Beschuldigen aber doch keine Rede. Die Zeugenvernehmung richtet sich garnicht, wie es der Begriff des zur Verantwortung gezogen werden", fordert, gegen den Zeugen selbst. Ihm erwachsen keine Strafen und Rechtsnachteile [3]); er hat nicht über sein Verhalten Rechenschaft zu geben, sondern Auskunft über die Kenntnis von einer Tatsache zu geben [4]). Hierdurch wird vielleicht ein Dritter bloßgestellt, der dann auf Grund dieser Aussage zur Verantwortung gezogen wird [5]), Einen Freibrief für Dritte zu schaffen,

[1]) Abg. Hänel Sten. Ber, 10. 3 1886 S. 1405. Müller-Meiningen S. 644.

[2]) Altsmann S. 591; Seidler S. 78. a. A. Alexander-Katz S. 638 ff.

[3]) Lewald im Gerichtssaal Bd. 39 S. 57 fg.

[4]) Laband d. Jur. Ztg. 06.

[5]) Schwedler S. 33.

und dadurch vielleicht die Tribüne des Reichstages für diese zu einer Freistätte der Verleumdung zu machen, hat der Art. 30 nie die Absicht gehabt; denn es liefe ja darauf hinaus, Personen die den Abgeordneten etwas mitgeteilt haben, deswegen für immun zu erklären[1]). Glaubt der Abgeordnete sich durch seine Aussagen strafbar zu machen, so steht ihm natürlich, wie jedem anderen Bürger, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. „Eine andere Interpretion — als die eben entwickelte — ist, zumal mit Rücksicht auf den sinngemäßen Zusammenhang mit den unmittelbar vorhergehenden Worten des Art. 30. R.V. ganz unmöglich[2]).“

Man kann auch nicht von einem moralischen „zur Verantwortung gezogen werden“ sprechen; das Gesetz hat natürlich nur ein juristisches „zur Verantwortung gezogen werden“ im Sinn. Ebensowenig ist es richtig, deshalb den Ausdruck auf die Zeugenvernehmung anwenden zu wollen, weil dem Abgeordneten aus ihr indirekt ein Schaden erwachsen könne; denn dann könnte sich für den Abgeordneten schließlich auch einmal die Befreiung von der allgemeinen Steuerpflicht ergeben, vielleicht, weil die Steuerbehörde einen Abgeordneten auf Grund seiner parlamentarischen Aeußerung für ein gewisses steuerpflichtiges Einkommen in Anspruch nehmen will[3]).

Durch eine Vorladung als Zeugen, hat man ferner eingewendet[4]), könne nicht nur ein der Regierung mißliebiger

---

[1]) Zimmermann i. Arch. S. 315, Laband d. Jur. Zeit. 1906 S. 953 ff.

[2]) Doerkes-Boppart S. 7.

[3]) Mittelstädt S. 562: „Handelt es sich bei diesem ganzen Streit um weiter nichts, als um die Frage, ob ein Reichstagsabgeordneter zu einem Zeugnis darüber gezwungen werden kann, wie er sich bei einer Abstimmung verhalten, welche Aeußerungen er im Hause getan oder nicht getan hat, so möchte ich in dieser Begrenzung es nicht für absurd halten, den gegen den Abgeordneten solcher Gestalt erhobenen Anspruch unter Eideszwang dieses zweifellos privilegierten Inhalts seiner privilegierten Tätigkeit vor dem Richter zu erhärten, als den Versuch eines „zur Verantwortungziehens“ des Zeugen wegen seiner Abstimmung oder wegen seiner Aeußerungeng zu qualifizieren.“

[4]) Fuld, strafrechtl. Immun. S. 538.

Abgeordneter in seinem Beruf gestört, sondern seine ganze Tätigkeit könnte geradezu dadurch unterbunden werden. Die Quellen, aus denen der Abgeordnete beim Rügen von Mißständen geschöpft hätte, würden versiegen, meinte man, denn jeder würde sich scheuen, dem Abgeordneten noch Material zuzutragen, wenn man fürchten müßte, daß er seinen Gewährsmann angeben müßte [1]). Die Zeugnispflicht würde also gerade dem Zweck des Art. 30 R.V. entgegenlaufen, der doch die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Abgeordneten wahren soll.

Allerdings ist zuzugeben, daß die Unbefangenheit der Abgeordneten durch eine Zeugnispflicht nicht gehoben wird. Man könnte diese Einwände aber nur dafür geltend machen, daß den Abgeordneten de lege ferenda ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzubilligen sei.

Art. 30 R.V. und §11 St.G.B. sind Ausnahmebestimmungen und daher eng zu interpretieren. Da ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht klar aus Art. 30 R.V. resp. § 11 St.G.B. hervorgeht, ist es auch nicht als bestehend anzusehen [2]).

Angenommen, es wäre ein „zur Verantwortung gezogen werden" gleich einem „vor die Obrigkeit gezogen werden", so müßte man doch Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. als Ausnahmebestimmungen wörtlich interpretieren. In diesem Falle käme man aber dann, wie das folgende zeigt, zu einem Recht der Zeugsnisverweigerung von derartig großem Umfange, daß man wegen dieser Größe allein zu der Ueberzeugung kommen müßte, daß es in Art. 30 R.V. und § 11 St.G.B. nicht enthalten sein könnte:

Vergegenwärtigen wir uns einmal den Antrag, den der Abg. W i n d t h o r s t anläßlich des Falles von Schalscha stellte:

„Der Reichstag wolle beschließen, eine Erklärung dahin abzugeben, daß es unzulässig sei, einen Reichstagesabgeordneten

---

[1]) F u l d Ger. S. S. 538; W i n d t h o r s t 10 III 1886 St. Ber. S. 1399; M ü l l e r-Meiningen S. 653

[2]) Urteil d. Preuß. Ob. Tribunals in Entsch. Bd. 55 S. 20; W i t t m a a c k S 361; S o n t a g 1895: die Immunität; L e w a l d, S. 63 A l t s m a n n S. 591.

wegen Aeußerungen über Tatsachen, welche ihm in dieser Eigenschaft mitgeteilt worden sind, und welche er infolgedessen dem Reichstag vorgetragen hat, einem Zwangsverfahren zu unterwerfen."

Windthorst beschränkt also das Zeugnisverweigerungsrecht auf Aeußerungen über Tatsachen, welche den Abgeordneten in dieser Eigenschaft mitgeteilt, und welche er infolgedessen im Reichstage vorgetragen hat. Zugegeben, diese Begrenzung hätte einen guten Sinn; aber woraus folgert sie Windthorst? Doch nicht aus Art. 30 R.V. oder § 11 St.B.G. Hierin wird nur gesprochen von Aeußerungen, die der Abgeordnete in Ausübung seines Berufes getan hat. Kein Unterschied wird zwischen Aeußerungen gemacht, die dem Abgeordneten in dieser Eigenschaft oder privatim mitgeteilt worden sind, vielleicht schon, bevor er Abgeordneter geworden ist, kein Unterschied gemacht, ob er sie infolgedessen vorgetragen hat oder nicht. Abgesehen davon, daß, einen solchen Unterschied nachzuweisen, sehr oft ein Ding der Unmöglichkeit sein wird, ist er auch aus Art.30 R.V. und § 11St.G.B. nicht zu entnehmen. Ohne die Windhorst'sche Einschränkung wäre das Privileg der Zeugnisverweigerung unzweifelhaft zu groß. Aber selbst mit ihr wird kein Unterschied gemacht, ob der Abgeordnete anläßlich seiner Aeußerung als Zeuge vernommen werden soll oder nicht.

Andererseits werden aber solche Mitteilungen Dritter, die der Abgeordnete nicht vorgetragen hat, nicht durch das Zeugnisverweigerungsrecht gedeckt. Die Aeußerung des Abgeordneten ersieht der Richter aus dem Stenogramm oder erfährt sie durch Vernehmung des Stenographen. Der Richter wird aber gerade das wissen wollen, was der Abgeordnete unausgesprochen gelassen hat, deren Kenntnis aber der Richter bei ihm vermutet.

Nimmt man aber an, wofür allerdings auch weder Art. 30 noch § 11 St.G.B. einen Anhalt bietet, daß alle Tatsachen privilegiert sein sollen, die mit der Aeußerung inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, so ist das wieder ein unbegrenztes Recht[1]). Der Abgeordnete hätte in jedem Falle den Einwand,

[1]) Schwedler S. 33; Mittelstädt S. 564; Doerkes-Boppard S. 4 „das hieße vollständige Befreiung von aller Zwangs-

er habe in irgend einer Debatte die Angelegenheit leicht gestreift, er habe bei jener dunklen Stelle in seiner Rede diesen Gegenstand im Auge gehabt; ja, er könnte, falls er befürchtet zur Zeugenpflicht herangezogen zu werden, sofort in der nächsten Sitzung diesen Punkt in seiner Rede berühren, und damit wäre er dann von jeder Zeugenpflicht darüber befreit.

Man hat ferner ein Zeugnisverweigerungsrecht aus folgender Deduktion ableiten wollen: Wenn der Abgeordnete sein Zeugnis verweigert, kann gegen ihn auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden [1]. Nach Art. 30 R.V. darf aber kein Abgeordneter wegen der in Ausübung des Berufes getanen Außerung zur Verantwortung gezogen werden. Man meint nun, der Abgeordnete werde durch die Haft wegen einer in Ausübung des Berufes getanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß sich Geldstrafe und Haft als ein „zur Verantwortung gezogen werden“ darstellt und sich dieses auch gegen den Abgeordneten selbst richtet. Man übersieht aber dabei vollkommen, daß der Abgeordnete nicht wegen der Aeußerung, die er in Ausübung seines Berufes getan hat, das Zeugniszwangsverfahren über sich ergehen lassen muß, sondern daß dieses eingeleitet worden ist wegen der Erklärung vor Gericht, er verweigere sein Zeugnis [2]. Wenn der Abgeordnete einen Meineid bei der Zeugnisabgabe leistet, wird er nicht bestraft wegen der in Ausübung des Berufes getanen Aeußerung, sondern wegen des falschen Zeugnisablegens vor Gericht [3].

So verwirkt auch, wer als Schöffe oder Geschworener gewählt wird, wenn er dem Rufe nicht folgt, eine Strafe. „Die Berufung gibt ihm auch die Gelegenheit und die Möglichkeit, sich aus § 138 und § 334 St.G.B. strafbar zu machen“ [4]. Niemand aber wird sagen, daß jemand, der zum Schöffen oder Ge-

---

gewalt des Staates. Es käme einem persönlich sachlichen und dinglichen Privileg gleich.“

[1]) Lewald S. 59.

[2]) Lewald S. 63.

[3]) Hubrich S. 379.

[4]) Wittmaack S. 369.

schworenen gewählt wird, weil er sich dabei vielleicht strafbar macheen kann, „zur Verantwortung gezogen wird."

Man kann auch nicht aus Art 31 Abs. 1 R.V. einen Schluß auf ein Zeugnisverweigerungsrecht tun[1]). „Ohne die Genehmigung des Reichstages" sagt Art. 31 Abs. 1, „kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird."

Auch hier gehen die Freunde des Zeugnisverweigerungsrechtes von der Tatsache aus, daß die Zeugnisverweigerung eine mit Strafe bedrohte Handlung sei[2]), und daß nach Art. 31 Abs. 1 ohne Genehmigung des Reichstages kein Mitglied verhaftet werden könne.

Verweigere ein Abgeordneter nun sein Zeugnis, so könne gegen ihn nicht die Zeugniszwangshaft vorgenommen werden, weil die Genehmigung des Parlaments dazu nötig sei; daher sei eine Zeugnispflicht der Abgeordneten nicht vorhanden. Hierbei wird aber vollständig übersehen, daß die zur Anwendung kommende Haft ihrer Wirkung nach Strafhaft und ihre Vollstreckung somit Strafvollstreckung ist[3]). Auf die Festnahme eines Abgeordneten zum Zwecke der Verbüßung einer rechtskräftig erkannten Strafe findet aber Art. 31 keine Anwendung. Durch die nach § 69, 2 St.P.O. eintretende Haft, soll ein Zwang ausgeübt werden; diese Haft ist aber weder Strafhaft, noch Untersuchungshaft, fällt also auch nicht unter Art. 31 R.V.[4]).

[1]) Für die Landtagsabgeordneten vergl. die landesrechtlichen Bestimmungen; so Art. 84 Abs. 2 der Preuß Verf.

[2]) § 69 St.P.O. „Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von 6 Wochen hinaus.

[3]) R. Werner, die Privilegien S. 21; Laband I S. 572.

[4]) Dörkes-Boppard S. 9. „Man übersieht, daß bei der Strafverfolgung wegen Zeugnisverweigerung es sich um eine zu erbringende

b) Aus der Parlamentsgeschichte.

Auch die Parlamentsgeschichte bietet keinen Anhalt dafür, daß die berufliche Immunität ein Zeugnisverweigerungsrecht in sich schließt.

Bei der Debatte am 10. März 1886 gaben Frhrr. von Hammerstein und Minister v. Bötticher im Reichstage die engliche und belgische, Dr. Hänel[1]) die amerikanische und französische Verfassung als Quellen für Art. 30 R.V. an.

Die Eigentümlichkeit der englischen Parlamentsverfassung rechtfertigtaber ein Zeugnisverweigerungsrecht der Volksvertreter vollkommen[2]), denn die Parlamentsverhandlungen Englands sind noch heutigen Tags nominell nicht öffentlich, sodaß die Parlamentsäußerungen für Außenstehende als nicht vorhanden anzusehen sind;[3]) ferner hat das englische Parlament seine eigene Jurisdiktion, die den Abgeordneten jeder anderen Gerichtsbehörde entzieht. und schließlich hat es auch Anspruch auf die Anwesenheit seiner Mitglieder[4]).

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Parlamentsrecht auf denselben Grundsätzen aufgebaut, wie in England; es besteht auch dort ein Zeugnisverweigerungsrecht, und die Vorladung als Zeuge wegen einer beruflichen Aeußerung eines Abgeordneten ist unter Strafandrohung verboten,[5]).

In Frankreich kennt die Parlamentsgeschichte zwei Präzedenzfälle für das Zeugnisverweigerungsrecht[6]).

Pflicht handelt, und in Art. 31 Abs. 1 R.V. nur von einer bereits erfolgten strafbaren oder in Ausübung begriffenen Handlung die Rede ist." Vergl. auch Sontag in der Deu sch. Jur. Ztg. S. 1010; dagegen Rothe ebendort S. 1361, der glaubt, Sontag gehe in seinen Ausführungen zu weit.

[1]) Mitelstädt S. 562 ff.

[2]) Dr. Hänel Sten. Ber. 1886 S. 14(9.

[3]) Bemerkt sei, hierbei daß auch die Waldeck'schen Landtagssitzungen nicht öffentlich sind (Landesvertrag vom 19. 4. 1816) und demzufolge dort ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Abgeordneten besteht.

[4]) Seidler S. 10.

[5]) Fuld, Arch. f. öffentl. R. IV S. 499.

[6]) Poudra et Pierre, S. 81ff.

Im Jahre 1830 erhielt ein Mitglied der französischen Kammer eine Vorladung als Zeuge.

Der procureur du roi begründete die Vorladung damit, daß die Abgeordneten sich nicht unter denjenigen Personen befänden, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich zustehe, und daß nur „le ministre public ne peut pas requérir à leur égard sans l'autorisation de la chambre à la quelle ils appartiennent le moyen de contrainte que la loi lui donne à l'égard des autres citoyens“[1]). Der Referent berief sich zwar nicht auf den Wortlaut der die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten festsetzenden Bestimmung der französischen Verfassung, führte aber aus, daß bei Zeugnissen über Aeußerungen in der Kammer die Zeugnispflicht nicht gerechtfertigt sei. Dies involviere einen „excès de pouvoir, violation de règles et atteinte portée aux droits de la chambre“[1]).

Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1861 und nahm denselben Ausgang.

In Belgien, das als das wahre Vorbild für unsere Verfassung anzusehen ist, läßt die Parlamentsgeschichte das Vorhandensein eines Zeugnisverweigerungsrechts mehr als zweifelhaft erscheinen[2]). Die Kammer hat das Recht der Zeugnisverweigerung bejaht[3]), während der belgische Justizminister den betreffenden Artikel der belgischen Verfassung in einschränkendem Sinne interpretiert hat. Jedenfalls wurde der Abgeordnete Woeste wegen Zeugnisverweigerung mit einer Geldstrafe belegt, die er selbst durch nachträgliche Einreichung eines Gnadengesuches als gesetzlich anerkannt hat.

Auch hier, wie in der französischen Verfassung, kann man aber sagen, daß die Verhältnisse wesentlich anders als in Deutschland liegen, denn das französische und das belgische Parlamentsrecht fußt auf den in Deutschland nicht rezipierten

---

[1]) Hubrich S. 119, Seidler S. 93.

[2]) Hubrich S. 140; Grenzboten 1886 Anonym die Zeugnispflicht S. 620; Lewald S. 64 f.

[3]) vergl. Müller-Meiningen a. a. O., der rechercher mit zum „Ausgangspunkt einer kriminellen Untersuchung gemacht werden“ gleichstellen will.

Grundsätzen der Teilung der Gewalten und der Souveränität des Volkes.

Die ausländischen Parlamentsgeschichten liefern also für unsere Frage kein brauchbares Resultat [1]).

In den partikulären deutschen Verfassungen wurde die absolute Redefreiheit nur zum Teil aufgenommen. In den deutschen Ländern, die diese Immunität nicht besaßen, konnte vor Art. 30 R.V. von einer Zeugnisverweigerung überhaupt nicht die Rede sein. Es wäre durch Einführung des Artikels und auch später durch Einfügung des § 11 St.G.B. eine derartig tief einschneidende Neuerung geschaffen worden, daß man aus dem glatten Schweigen hierüber nur entnehmen kann, es habe bei der Schaffung dieses Artikels niemand daran gedacht, ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuführen.

Art. 30 R.V. beruht auf der Fassung, die die deutsche Nationalversammlung dem Grundsatze der beruflichen Immunität am 28. März 1849 gegeben hat. Das Frankfurter Parlament hat seine Auffassung über die Zeugenpflicht der Abgeordneten im Falle Jucho und Venedey im Jahre 1848 dargelegt. Die Abgeordneten Jucho und Venedey waren aufgefordert worden, über das Benehmen von Nichtabgeordneten in einer Clubsitzung Zeugnis abzulegen. Der Fall wurde in der Nationalversammlung besprochen nnd Jucho und Venedey stellten den Antrag, Nationalversammlung „möge sich dahin aussprechen, daß Mitglieder der Nationalversammlung nicht verpflichtet seien, sich über das, was sich in den Clubbs, Abteilungen und Ausschüssen zur Zeit der daselbst stattgefundenen Beratungen bezüglich politischer Verhandlungen zugetragen hat, ohne Genehmigung der Nationalversammlung zeugenschaftlich vernehmen zu lassen." Die Nationalversammlung lehnte den Antrag ab, und schloß sich in der Sitzung vom 9. Dezember 1848 dem Referenten Abgeordneten Werner[2]) an, der erklärte, man könne nicht sagen, daß der Zeuge zur Verantwortung gezogen werde.

---

[1]) Müller-Meiningen S. 644. Lewald S. 64. a. A. Hubrich S. 140. Fuld Annalen S. 17.

[2]) Sten. Bericht vom 9. Dezember 1848.

Es ist nun kein Grund vorhanden zur Annahme, die Nationalversammlung habe ihren Standpunkt, als sie den § 120 der R.V. vom 8. März 1849 schuf, geändert[1]). Eine Wandlung in der Anschauung ist auch nicht bei der Abfassung des Art. 30 R.V. zu konstatieren, der wortgetreu den § 120 R.V. vom 28. März 1849 wiedergibt.

Somit ist nicht der geringste Anhaltspunkt dafür erbracht, daß sich aus der Parlamentsgeschichte für die Abgeordneten bezüglich der in Ausübung ihres Berufes getanen Aeußerungen ein Recht, ihr Zeugnis zu verweigern, ableiten ließe.

c) Aus dem Prozeßrecht.

Wenn das Zeugnisverweigerungsrecht überhaupt vorhanden wäre, müßte es vor allen Dingen in der Strafprozeßordnung geregelt sein. Es sei uns erlaubt, noch hierauf einzugehen.

Nicht eine einzige deutsche Prozeßordnung älteren Datums, noch die geltende, erwähnt ein Zeugnisverweigerungsrecht. Dagegen finden wir sonst sehr genaue Bestimmungen über die Abgeordneten. § 49 St.P.O. bestimmt z. B., daß die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung an dem Orte, wo die Versammlung tagt, zu vernehmen sind, ohne zu erwähnen, daß den Abgeordneten auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe.

Unter den Personen, denen gesetzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sind die Abgeordneten nicht aufgeführt[2]); dabei an ein redaktionelles Versehen zu denken, wäre unsinnig.

Betrachten wir einmal näher die Gründe, aus denen die in §§ 51 ff. St.P.O. aufgeführten Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen.

Die Zeugnispflicht stellt sich als eine allgemeine Bürgerpflicht dar, der sich niemand im allgemeinen entziehen darf. Wenn jemand in einer Strafsache Zeugnis ablegen soll, „so beruft ihn der Staat zum Eideshelfer gegen diejenigen, die

---

[1]) Hubrich S. 235 fg. a. M. Müller-Meiningen S. 648.

[2]) Schweigen der St.P.O. ohne Bedeutung, Müller S. 651; Hubrich S. 387; a. A. Mittelstädt, v. Hammerstein, v. Bötticher in der Reichstagss. vom 10. 3. 1886.

durch Mißachtung der staatlichen Ordnung den Bestand des Staates untergraben[1]). Es kann aber Fälle geben, wo diese Pflicht des Bürgers mit anderen Pflichten in Konflikt geraten kann[2]), da soll die Zeugnispflicht hinter den anderen Pflichten zurücktreten. Diese Fälle sind in den §§ 51 ff. St.P.O. normiert; es sind gewisse nahe Verwandte und bestimmte Personen, denen etwas auf Grund eines Vertrauensverhältnisses mitgeteilt ist, nämlich: Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte.

In der Reichsjustizkommission wollten einzelne Abgeordnete bei der Besprechung der Strafprozeßordnung den Kreis dieser Personen erweitern. So wollte man für Redakteure ein solches Recht in § 52 St.P.O. einschieben und machte ähnliche Gründe dafür geltend, wie jetzt für das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten, nämlich, daß die Betreffenden auf Grund besonderen Vertrauens die Tatsachen erfahren haben. Ein Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen rechtfertigt noch lange nicht ein solches Recht für Abgeordnete, denn jenen sind Tatsachen anvertraut worden, damit sie sie vor anderen geheim halten, diesen aber, damit sie sie in die breiteste Oeffentlichkeit gelangen lassen. Mithin fällt auch der Einwand fort, den man aus § 383 Ziff. 5 Z.P.O. zugunsten eines Zeugnisverweigerungsrechtes der Abgeordneten macht[3]).

Geistliche und Abgeordnete können sich ja allerdings moralisch verpflichtet fühlen, die Quellen, aus denen sie ihre Kenntnis geschöpft haben, zu verschweigen; aber „nicht jedes moralische Interesse kann zur Rechtspflicht erhoben werden und von der Rechtsordnung geschützt werden“[4]). Schließlich sei noch erwähnt, daß auch aus § 383 Ziffer 5 Z.P.O. schon deshalb für die Volksvertreter ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht hergeleitet werden kann, weil sie in ihrer Stellung als Abgeordnete weder ein Amt bekleiden, noch einen besonderen Stand haben, noch ein Gewerbe betreiben[5]).

---

[1]) v. Rheinbaben, Sten. Ber. S. 1404 vom 10. März 1886.
[2]) Deutsch. Jur. Ztg. 1906 S. 953 ff.
[3]) a. A. Alexander-Katz S. 639.
[4]) Wittmaack S. 368.
[5]) Wittmaack S. 356, a. A. Alexander-Katz S. 639.

Die §§ 376 Z.P.O. und 53 St.P.O. können deshalb keine Anwendung finden, weil die Abgeordneten keine öffentlichen Beamten sind.

Somit umfaßt die berufliche Immunität der Abgeordneten keinesfalls das Recht, vor Gericht ihr Zeugnis hinsichtlich der in Ausübung ihres Berufes getanen Aeußerungen zu verweigern [1]).

An sich wäre ein Zeugnisverweigerungsrecht den Abgeordneten in gewissem Umfange vielleicht zuzubilligen. Es müßte dann aber, um großen Schäden für die Gesamtheit vorzubeugen, genau umgrenzt werden und sich nicht bloß durch das Schlagwort „Zeugnisverweigerungsrecht" kennzeichnen.

Nachdem bereits vor mehreren Jahren der freisinnige Abgeordnete Ablaß und vor Jahresfrist der Abgeordnete Bassermann nach damaligen Zeitungsnachrichten einen Antrag auf Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechtes einbringen wollten, hat jetzt auch die Kommission des Reichstages, die über die Revision der St.P.O. berät, einen Beschluß in diesem Sinne gefaßt.

Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob gerade der gegenwärtige Zustand des Parlamentarismus das Zugeständnis eines Zeugnisverweigerungsrechtes angebracht erscheinen läßt. „Sollten einmal ernsthafte Kollisionen zwischen paalamentarischer Unverantwortlichkeit und Zeugnispflicht sich herausstellen und sich einmal die Ueberzeugung bahnbrechen, „mit Hilfe einer mißbräuchlichen Handhabung der Zeugnispflicht werde auf einem Umwege [2])" die parlamentarische Immunität der Abgeordneten verkürzt, dann wird zweifellos niemand gegen ein Gesetz, das den Volksvertreter hiervor sicher stellt, etwas einzuwenden haben.

---

[1]) Hubrich S. 396, Altsmann S 594. Seidler S. 95.
[2]) Mittelstädt S. 566, Wittmaack S. 378.

Lebenslauf.

Am 10. November 1885 wurde ich, Martin, Oskar Herbert Ebel, in Thorn geboren als Sohn des Kgl. Eisenbahnbetriebssekretärs Ferdinand Ebel und seiner Ehefrau Maria geb. Katluhn. Ich bin evangelisch und preußischer Staatsangehöriger.

Nachdem ich die Vorschule des Kgl. Gymnasiums in Thorn besucht hatte, trat ich Ostern 1895 in die Sexta des Städtischen Realgymnasiums zu Königsberg i. Pr. ein und erhielt dort Michaels 1906 das Zeugnis der Reife.

Darauf studierte ich 6 Semester Rechts- und Staatswissenschaften und zwar vier in Königsberg und zwei in Breslau.

Ich hörte die Vorlesungen folgender Professoren und Dozenten:

Arndt, Brie, Dahn, Diehl, Dierschke, Ebers, Engelmann, O. Fischer, Gerlach, Girke, Gradenwitz, Gretener, Heilborn, His, Knoke, Kohlrausch, Manigk, H. Meyer, Mosse, Schott, v. Wenckstern.

Am 9. Mai 1910 bestand ich in Breslau das Referendarexamen und am 24. Juni 1910 das Examen rigorosum.

Am 21. Mai 1910 leistete ich als Referendar beim Amtsgericht Hermsdorf unterm Kynast den Diensteid und bin seit dem 21. Februar 1911 beim Landgericht in Hirschberg i. Schles. tätig.